



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

# STEUERTIPP GEMEINNÜTZIGE VEREINE





# VORWORT



*Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

*Rheinland-Pfalz ist ein Land des Ehrenamtes. Fast jede zweite Bürgerin und jeder zweite Bürger engagiert sich ehrenamtlich und trägt so zum Gemeinschaftsgefühl in unserem Land bei. Dieser Einsatz erfolgt über alle Altersgruppen hinweg und in den unterschiedlichsten Bereichen wie Hilfs- und Rettungsdiensten, im Sport, in Umwelt- und Naturschutz sowie der Kultur.*

*Gerade auch in Zeiten, die uns alle vor besondere Herausforderungen stellen, beweisen Sie, liebe Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Engagierte, die Stärke des Ehrenamts – nämlich anderen Menschen mit Empathie, mit Tatkraft und mit Rat zur Seite zu stehen und zu unterstützen. All dies leisten Sie, obwohl Sie selbst diese Krisen bewältigen müssen. Ihr Einsatz, liebe Bürgerinnen und Bürger, ist unbezahlbar und verdient Respekt und Dankbarkeit.*

*Es ist deshalb ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers sowie der Finanzverwaltung, die Bedeutung des Ehrenamts und des Vereinslebens zu stärken und durch die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen nachhaltig zu sichern. Das Spendenrecht und das für die Besteuerung von Vereinen maßgebende Gemeinnützigkeitsrecht bilden hierbei einen Schwerpunkt. Sie ermöglichen eine Vielzahl von Steuerbegünstigungen für die spendenden Personen, für die Helfenden im Ehrenamt und für die gemeinnützigen Organisationen.*

*Das Steuerrecht entwickelt sich laufend fort. So wurden im Jahressteuergesetz 2020 weitere Vereinfachungen eingeführt und Freibeträge sowie steuerliche Grenzen angepasst. In der 11. Auflage der Broschüre „Steuertipp: Gemeinnützige Vereine“ sind die aktuellen Rahmenbedingungen dargestellt, die für Sie während Ihres ehrenamtlichen Engagements sinnvoll sein können.*

*Liebe Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Engagierte, Ihr Einsatz vor Ort ist wertvoll und für das gesellschaftliche Miteinander unersetzlich. Hierfür danke ich Ihnen aufrichtig und wünsche Ihnen für Ihre Tätigkeit weiterhin gutes Gelingen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Doris Ahnen'.

*Doris Ahnen  
Ministerin der Finanzen*

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. DER VEREIN IM ZIVILRECHT</b>	<b>9</b>
WAS IST EIN VEREIN	9
UNTERSCHIEDUNG: WIRTSCHAFTLICHER VEREIN – IDEELLER VEREIN	10
DIE RECHTSFORM DES IDEELLEN VEREINS	11
ANDERE RECHTSFORMEN	13
<b>II. DIE STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT</b>	<b>14</b>
WAS BRINGT DEM VEREIN DIE GEMEINNÜTZIGKEIT	14
DIE GRUNDVORAUSSETZUNGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT	16
DIE GEMEINNÜTZIGEN ZWECKE	18
DIE SATZUNG – GRUNDLAGE FÜR DIE ANERKENNUNG	21
DAS VEREINSVERMÖGEN	23
Allgemeines	24
Vorteilszuwendungen an Mitglieder im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszweckes	25
Zeitnahe Mittelverwendung	26
Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AO)	29
Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	30
Vermögensanlage	32
Sanktionen bei Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot	32
Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	33

<b>DIE VIER VERSCHIEDENEN BEREICHE DER VEREINSTÄTIGKEIT</b>	<b>36</b>
Der steuerfreie ideelle Bereich	38
Die steuerfreie Vermögensverwaltung	38
Der Zweckbetrieb	38
Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	41
Sportliche Veranstaltungen und Option	52
Altmaterialsammlungen	59
<b>DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT</b>	<b>62</b>
Kein förmliches Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit	62
Die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a AO)	63
Überprüfungsverfahren	64
Welches Finanzamt ist für den Verein zuständig	65

### **III. DIE STEUERN DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS** **66**

<b>GEMEINNÜTZIGKEIT UND STEUERN</b>	<b>66</b>
<b>KÖRPERSCHAFTSTEUER</b>	<b>67</b>
<b>GEWERBESTEUER</b>	<b>75</b>
<b>UMSATZSTEUER</b>	<b>76</b>
Unternehmereigenschaft von Vereinen	76
Einführen und innergemeinschaftlicher Erwerb	78
Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze	80
Steuersätze	80
Vorsteuerabzug	81
Sonderregelung für Kleinunternehmer	82
Aufzeichnungen und Steuererklärungen	82

LOHNSTEUER	84
Vereine als Arbeitgeber	84
Besteuerung von Übungsleitenden, Auszubildenden, Erziehenden und Betreuenden	85
Besteuerung einer sonstigen nebenberuflichen Tätigkeit	86
Ehrenamtliche Tätigkeit	87
Der Lohnsteuerabzug	87
Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	88
Aufzeichnungen und Steueranmeldungen	91
KAPITALERTRAGSTEUER	92
STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN	93
GRUNDSTEUER	95
GRUNDERWERBSTEUER	96
ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER	96
KRAFTFAHRZEUGSTEUER	97
LOTTERIESTEUER	97
<b>IV. DER SPENDENABZUG</b>	<b>98</b>
ZUWENDUNGEN ALS OBERBEGRIFF	98
ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ABZUG VON STEUERBEGÜNSTIGTEN ZUWENDUNGEN	99
ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	99
UMFANG DES ABZUGS STEUERBEGÜNSTIGTER ZUWENDUNGEN	101
Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	101
Nur Spendenabzug (ohne Mitgliedsbeiträge)	101
Kein Abzug bei Zuwendungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	102

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG	103
Amtliche Vordruckmuster	103
Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen	104
Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen	104
Zuwendungen bis 300 €	104
Nachweispflichten und Satzungsverstöße	105
SACH- UND AUFWANDSSPENDEN	105
UMFANG DES ZUWENDUNGSABZUGS	107
VERTRAUENSCHUTZ UND HAFTUNG	107
SPONSORING-AUFWENDUNGEN	108

## **ANLAGEN:**

Anlage 1: A B C gemeinnütziger Zwecke	110
Anlage 2: Die Satzung	122
Anlage 3: Die Bestätigung von Geldzuwendungen	125
Anlage 4: Die Bestätigung von Sachspenden	126
Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis	127



# I. DER VEREIN IM ZIVILRECHT

## WAS IST EIN VEREIN

Von der Vielzahl der Möglichkeiten, die das deutsche Zivilrecht für Zusammenschlüsse von (natürlichen oder juristischen) Personen bietet, kommt der Verein in der Praxis sicher am häufigsten vor. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass er seinen Zweck in einer Satzung festlegt, einen eigenen Namen (Gesamtnamen) führt, körperschaftlich organisiert ist und eigene Organe (Vorsitzende, Vorsitzender, Vorstand etc.) hat. Besonderes Merkmal des Vereins ist, dass ein Mitgliederwechsel keinen Einfluss auf seinen Bestand hat. Vereine sind regelmäßig auf Dauer angelegte Rechtsgebilde.

Gelegentlich kann es Abgrenzungsprobleme zur so genannten BGB-Gesellschaft (GbR) geben, in der sich Personen gleichfalls zur Verfolgung eines bestimmten Zieles zusammenschließen. Bei diesen ist der Mitgliederkreis aber meistens von Anfang an fest abgeschlossen. Die Einzelinteressen der Beteiligten stehen hier im Vordergrund. Die BGB-Gesellschaft kann die Steuerbegünstigungen der Gemeinnützigkeit ebenso wenig erlangen wie andere Personengesellschaften oder natürliche Personen.

## UNTERSCHIEDUNG: WIRTSCHAFTLICHER VEREIN – IDEELLER VEREIN

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet zwischen dem wirtschaftlichen und dem nicht wirtschaftlichen (ideellen) Verein. Entscheidend ist die Zielsetzung.



**Der wirtschaftliche Verein** beschränkt sich darauf, einen Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks zu unterhalten: z. B. Sparverein, Sterbekasse, Wohnungsbauverein. Weil der wirtschaftliche Verein grundsätzlich nicht gemeinnützig sein kann, ist seine steuerliche Behandlung nicht Gegenstand dieser Broschüre.

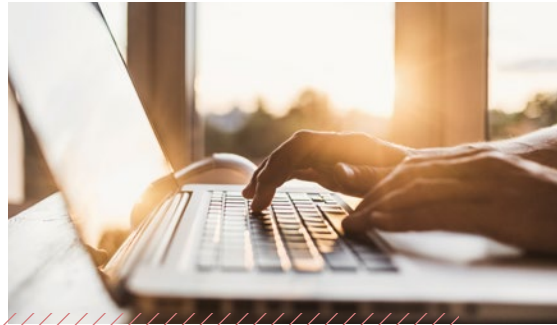
**Der ideelle Verein** verfolgt einen nicht wirtschaftlichen, so genannten ideellen Zweck als Hauptaufgabe. Er widmet sich beispielsweise wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, sportlichen, geselligen oder kirchlichen Aufgaben. Allerdings kann der Vereinszweck daneben durch eine wirtschaftliche Betätigung gefördert werden, z. B. durch Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld oder eine Vereinsgaststätte. Nur der ideelle Verein kann durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

# DIE RECHTSFORM DES IDEELLEN VEREINS

Der ideelle Verein kann rechtsfähig sein; das ist er als eingetragener Verein. Er kann aber auch nicht rechtsfähig sein.

## **Der rechtsfähige Verein (§§ 21, 55 BGB)**

Der ideelle Verein wird rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Er führt dann den Zusatz „e.V.“. Jeder Verein, der nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, kann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Verein aus mindestens sieben Mitgliedern besteht. Der rechtsfähige Verein kann Verbindlichkeiten eingehen, für die nur das Vereinsvermögen haftet und wird selbst als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Sein Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB).



## BEISPIEL

Die meisten Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, werden in der Form eines rechtsfähigen Vereins geführt, u. a. Sportvereine, Gesangvereine, Kulturvereine, Fördervereine für Schulen, Wandervereine.

## Der nicht rechtsfähige Verein (§ 54 BGB)

Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde, z. B. ein Vorstandsmitglied, persönlich. Die Haftung der sonstigen Mitglieder kann auf das Vereinsvermögen beschränkt werden. Im Grundbuch können als Berechtigte nur die Mitglieder, nicht aber der Verein eingetragen werden.



### BEISPIEL

Lose organisierte Freizeitvereine. Auch große Organisationen gehören dazu, z. B. einige Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, politische Vereine (Wählergemeinschaften).



### WICHTIGE INFO

**Steuerlich** werden die rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine **gleichbehandelt**, d. h. es spielt keine Rolle, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch ein nicht rechtsfähiger Verein kann steuerlich gemeinnützig sein.

Unklarheit herrscht oft bei der rechtlichen Einordnung **freiwilliger Feuerwehren**. Eine freiwillige Feuerwehr an sich ist grundsätzlich kein Verein, sondern eine nicht-selbstständige Organisationseinheit der für den Brandschutz zuständigen Körperschaft, z. B. der Stadt, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde. Vielfach gründen jedoch die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren einen eigenständigen Verein, der sich z. B. die Förderung des Feuerwehrwesens oder des Brandschutzes zur Aufgabe macht. Ein solcher Förderverein kann, wie andere gemeinnützige Vereine auch, steuerbegünstigt sein.

**Einzelne Abteilungen** eines Vereins, z. B. die selbstständig organisierte Tennisabteilung eines Fußballvereins, sind keine eigenständigen Steuersubjekte. Sie teilen gemeinnützigkeitsrechtlich den Status des Gesamtvereins.

**Regionale Untergliederungen** von z. B. bundesweit tätigen Großvereinen können aber eigenständige Steuersubjekte sein, wenn sie selbstständig organisiert sind, eine eigene Kassenführung und Satzung haben.

**Fördervereine** werden nicht selten von Vereinsmitgliedern nur zu dem Zweck gegründet, den Hauptverein finanziell zu unterstützen. Sie sind selbstständige Steuersubjekte, wenn sie mit hinreichender Selbstständigkeit ausgestattet sind (eigene Organe, eigene Satzung und Kassenführung, keine vollständige Personenidentität bei den Vorständen von Hauptverein und Förderverein).

## ANDERE RECHTSFORMEN

Neben dem (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Verein können auch juristische Personen in anderen Rechtsformen als gemeinnützig anerkannt werden. Das gilt etwa für bestimmte Kapitalgesellschaften (GmbH), Stiftungen (rechtsfähige und nicht rechtsfähige), aber auch für so genannte Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. kommunaler Kindergarten, städtisches Altenheim, Museum oder Theater. Dabei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundregeln für alle gleich. Da sich diese Broschüre nur an die Mitglieder von Vereinen wendet, wird auf die steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Besonderheiten bei den anderen Rechtsformen nicht eingegangen.

# II. DIE STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT

## WAS BRINGT DEM VEREIN DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

Eingetragene und nicht eingetragene Vereine unterliegen grundsätzlich, ebenso wie etwa Kapitalgesellschaften, der Besteuerung nach dem Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetz. Daneben können weitere Steuern anfallen, wie z. B. Grund-, Grunderwerb-, Erbschaft-, Schenkung-, Kraftfahrzeug- und Lotteriesteuer.

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, räumt der Staat aber erhebliche Steuervergünstigungen ein. Er gewährt ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer sowie eine Ermäßigung bei der Umsatzsteuer. Darüber hinaus kann jede Bürgerin bzw. jeder Bürger, der gemeinnützigen Vereinen eine Zuwendung (Spende) macht, diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Einkommensteuer als Sonderausgabe abziehen. Bei bestimmten Vereinen gilt das auch für Mitgliedsbeiträge. Zahlt der gemeinnützige Verein seinen nebenberuflichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Trainerinnen und Trainern, Chorleiterinnen und Chorleitern etc. eine Aufwandsentschädigung, braucht die Empfängerin oder der Empfänger diese nicht zu versteuern (§ 3 Nr. 26 EStG) soweit diese 3.000 € jährlich nicht übersteigt. Für Aufwandsentschädigungen bei sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten beträgt der Freibetrag 840 € (§ 3 Nr. 26a EStG). Außerdem ist die Gemeinnützigkeit oft eine Voraussetzung für die Gewährung anderer Vergünstigungen, z. B. staatlicher Zuschüsse.

Die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Steuervergünstigungen führen dazu, dass sich eine Vielzahl der unterschiedlichsten Vereine um dieses Prädikat bemüht. Weil der Gesetzgeber jedoch nicht alle uneigennützigen Vereinsaktivitäten begünstigen will – zum Teil aus Gründen gleicher Wettbewerbschancen, zum Teil um Missbrauch zu vermeiden –, überlässt er die Gewährung der Steuervergünstigungen nicht dem Ermessen der Finanzämter. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind vielmehr in der Abgabenordnung (AO) genau festgelegt.



# DIE GRUNDVORAUSSETZUNGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

## Die Generalklausel

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit **nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung** ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.



## Förderung der Allgemeinheit

Sie ist anzunehmen, wenn der Kreis der zu Fördernden weder fest abgeschlossen ist noch sich auf Grund besonderer Merkmale (z. B. bestimmte Berufsgruppe) auf nur wenige Personen beschränkt.

### Schädlich ist z. B.

- die Förderung lediglich einer Person, einer Familie oder der Belegschaft eines Unternehmens als Satzungszweck;
- ein nur sehr kleiner exklusiver Mitgliederbestand (wobei aber ein zeitweiser Aufnahmestopp für neue Mitglieder, wenn etwa die Kapazität der Sportanlagen erschöpft ist, unschädlich ist);
- die faktische Beschränkung des Mitgliederkreises durch hohe Mitgliedsbeiträge (über 1.023 € je Mitglied) und Aufnahmegebühren (über 1.534 € je Neumitglied). Zur Finanzierung konkreter Vorhaben ist aber die Erhebung so genannter Investitionsumlagen von bis zu 5.113 € je Mitglied innerhalb von zehn Jahren zulässig. Werden von Neumitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt Spenden geleistet, können diese als Aufnahmegebühr gelten, wenn mehr als drei Viertel der Neumitglieder eine solche Eintrittsspende erbringen. Diese Eintrittsspenden sind bei den Neumitgliedern nicht als steuerlich begünstigte Zuwendungen abziehbar;
- der Verstoß gegen Recht und Gesetz, z. B. Verstoß gegen polizeiliche Anordnungen bei so genanntem gewaltfreiem Widerstand, Steuerhinterziehung, Verstoß gegen die guten Sitten oder die Verfolgung verfassungswidriger Zwecke.





## Selbstlosigkeit

Sie ist gleichbedeutend mit Uneigennützigkeit, wobei aber ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder (z. B. an der Nutzung von Sportanlagen) ebenso unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist wie die Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Mittelbeschaffung.

### Schädlich ist z. B.

- die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen (z. B. bei Sparvereinen oder Börsenclubs);
- die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftstribs als Hauptzweck des Vereins.



## Unmittelbarkeit

Der Verein muss seine Ziele unmittelbar verfolgen, d. h. es genügt nicht, wenn er regelmäßig andere gemeinnützige Institutionen unterstützt (Ausnahme: Fördervereine sowie Vereine, die das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördern).

### Unschädlich ist jedoch z. B.

- das Beschaffen oder die Zuwendung von Mitteln für steuerbegünstigte Zwecke anderer Körperschaften. Darunter fallen insb. Geldspenden, aber auch die Überlassung von eigenen Räumen sowie Sportstätten (Nutzungsüberlassung) und eigenen Arbeitskräften (Dienstleistungen) oder Warenlieferungen für gemeinnützige Zwecke. Dies muss in der Satzung bei so genannten Fördervereinen und Spendensammelvereinen ausdrücklich festgelegt sein. Bei entgeltlicher Überlassung kann aber ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegen;
- die Unterstützung einer anderen Körperschaft bei der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke als bloße Hilfsperson (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) bei satzungsgemäßem und planmäßigem Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 AO).

**Fördervereine**, die nach ihrer Satzung einzig Mittel für eine andere Körperschaft des privaten Rechts beschaffen, werden nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Mittel, die oder der nicht in der Satzung aufgeführt werden muss, ihrerseits oder seinerseits die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt. Fördervereine sollten deshalb darauf achten, dass die Mittelempfängerinnen oder Mittelempfänger, soweit es sich nicht um so genannte Betriebe gewerblicher Art der öffentlichen Hand handelt (z. B. kommunaler Kindergarten, Museum, Theater oder kommunales Altenpflegeheim), eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben genügende Satzung haben. Dabei genießt der Förderverein **Vertrauensschutz**, sofern die Mittelempfängerin oder der Mittelempfänger anhand einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, einem Freistellungsbescheid (beides nicht älter als fünf Jahre) oder einem Feststellungsbescheid nach § 60a AO (nicht älter als drei Jahre) die Steuerbegünstigung nachgewiesen hat (§ 58a AO). Der durch den Förderverein verfolgte gemeinnützige Zweck muss nicht mit dem steuerbegünstigten Zweck der empfangenden Körperschaft identisch sein.

## DIE GEMEINNÜTZIGEN ZWECKE

Der Gesetzgeber hat als Orientierungshilfe in der Abgabenordnung (§ 52 AO) die gemeinnützigen Zwecke aufgeführt. Das sind:

1. die Förderung der Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Der Gesetzeskatalog ist abschließend formuliert, wobei auch Zwecke, die in ihren grundlegenden Wesensmerkmalen mit den oben aufgelisteten Zwecken übereinstimmen (so z. B. Drachenflugmodellbau, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau), steuerbegünstigt sind.

Daneben gibt es eine Öffnungsklausel, die es der Finanzverwaltung ermöglicht, weitere Zwecke als gemeinnützig zu deklarieren, wobei eine Entscheidung nicht in ihrem Ermessen liegt. Vielmehr setzt die Klausel voraus, dass auch mit diesen Zwecken die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird. Dies soll eine schnelle Anpassung des Gemeinnützigkeitsrechts an neue gesellschaftliche Entwicklungen ermöglichen. Die Öffnungsklausel erlaubt nicht, solche Zwecke aufzunehmen, die der Gesetzgeber bewusst ausgenommen hat. Die Entscheidung über eine entsprechende Erweiterung des Zweckkatalogs trifft in Rheinland-Pfalz das Ministerium der Finanzen. Sie ist aber zuvor bundesweit zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmen.

Ebenso steuerbegünstigt sind nach §§ 53 und 54 AO:

- mildtätige und
- kirchliche Zwecke.

Wegen der vielen weiteren denkbaren Betätigungsfelder vergleiche A B C gemeinnütziger Zwecke (☞ [Anlage 1](#)).



## WICHTIGE INFO

Die Gemeinnützigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass der Verein sich mit seiner Satzung und im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung an die verfassungsmäßige Ordnung hält. Dazu gehört auch die Beachtung der einschlägigen Steuergesetze.

## DIE SATZUNG – GRUNDLAGE FÜR DIE ANERKENNUNG

Die Satzung ist die für alle Vereinsaktivitäten maßgebende Verfassung und erstes Kriterium für die Prüfung der Gemeinnützigkeit. Für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit reicht es nicht aus, dass der Verein gemeinnützige Aktivitäten tatsächlich entfaltet. Er muss vielmehr auch in seiner Satzung präzise festlegen, welche Zwecke er verfolgt und auf welche Art und Weise er diese verwirklichen möchte. Dabei muss aus der Satzung unmittelbar zu entnehmen sein, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen (so genannte formelle Satzungsmaßigkeit). Die **formelle Satzungsmaßigkeit** kann nicht durch eine Auslegung aller Satzungsbestimmungen erreicht werden. Steuervergünstigungen sind nur möglich, wenn die Satzung diesen Anforderungen entspricht. Ein Satzungs-mangel ist auch nicht durch die tatsächliche Geschäftsführung heilbar.

Vielen Vereinen ist diese Bedeutung der Satzung nicht bewusst. Wegen Satzungs-mängeln wird deshalb häufig die Gemeinnützigkeit versagt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Satzung vor dem Eintrag ins Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Dies gilt auch für geplante Satzungsänderungen.

Das zweite Kriterium für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit ist die **tatsächliche Geschäftsführung**, d. h. die Art und Weise, wie der Verein sich in seinem alltäglichen Vereinsleben betätigt. Der in der Satzung zum Ausdruck gebrachte „gute Wille“ allein reicht nicht aus. Der Verein muss seine satzungsmäßigen Ziele auch tatsächlich und in angemessenem Umfang verfolgen.

Satzungs- bzw. gemeinnützigkeitswidrige Betätigungen können zum Verlust der Steuerbegünstigung führen. Nicht gemeinnützigkeitskonform verhält sich ein Verein auch dann, wenn er sich unmittelbar politisch betätigt oder aktiv (beispielsweise durch Werben für Parteien oder Mandatskandidaten) in einen Wahlkampf eingreift.

## HINWEIS

### Unverzichtbare Satzungsinhalte

#### Vereinszweck, Vereinsaktivitäten

- Vollständige Aufzählung der ausschließlich und unmittelbar zu verfolgenden gemeinnützigen Zwecke.
- Vollständige oder beispielhafte Darstellung der Maßnahmen, durch die der Verein seine Zwecke verwirklichen will. (Beispiel: „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...“).
- Festlegung, dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### Vereinsvermögen, Vereinsmittel

- Bestimmung, wonach Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten dürfen.
- Regelung, dass der Verein keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen darf.
- Bestimmung, wonach bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.
- Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mustersatzung.

Wirtschaftliche Aktivitäten (Geschäftsbetriebe) dürfen nicht als Satzungszwecke aufgeführt sein. Ein Verein (z. B. Sportverein) darf zwar einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Vereinsgaststätte) unterhalten. Er darf diesen dann aber in seiner Satzung nicht als Vereinszweck auführen (z. B. „Förderung des Sports und Betreiben einer Vereinsgaststätte“). Ein derartiger Zweck in der Satzung stünde der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit entgegen.

Darüber hinaus ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Satzung während des gesamten Veranlagungszeitraums die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Eine spätere Änderung wirkt grundsätzlich nicht zurück. Eine Ausnahme insoweit ist nur bei neugegründeten Vereinen möglich, wenn eine nach Gründung vom Finanzamt beanstandete Satzung zeitnah, d. h. noch im gleichen Veranlagungszeitraum, gemeinnützigkeitskonform korrigiert wird und bis zu diesem Zeitpunkt der Verein noch keine nach außen gerichtete Tätigkeit entfaltet oder Mittel verwendet hat. Um allerdings solche Abläufe zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen Satzungsentwurf bereits vor Beschlussfassung mit den Finanzbehörden abzustimmen.

Wie eine Satzung aus steuerlicher Sicht aussehen sollte, zeigt die beigefügte gesetzlich vorgeschriebene Mustersatzung ([☞ Anlage 2](#)).

## DAS VEREINSVERMÖGEN



### WICHTIGE INFO

Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf kein Vereinsvermögen an Mitglieder oder Dritte verschenken.

## Allgemeines

Für jede Zuwendung von Vermögenswerten des gemeinnützigen Vereins gilt: Unentgeltliche oder teilentgeltliche Zuwendungen an Dritte (außenstehende Personen) oder an Mitglieder bzw. diesen Nahestehende (z. B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder) sind nur zulässig, wenn damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung verfolgt werden. Bei Veräußerungsvorgängen oder der Abgeltung von Dienstleistungen muss eine angemessene Gegenleistung erbracht worden sein. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner eine außenstehende Person oder ein Mitglied ist.

## BEISPIELE

### Unschädlich:

- Der mildtätige Verein unterstützt, wie in der Satzung vorgesehen, bedürftige Personen.
- Der Verein veräußert einen PKW zu einem angemessenen Preis an einen Vereinsfremden.
- Ein Mitglied ist Platzwart und bekommt dafür einen angemessenen Lohn.

### Steuerschädlich:

- Ein Sportverein zahlt einem Vorstands- oder sonstigem Mitglied ein festes Gehalt ohne angemessene Gegenleistung.
- Ein Musikverein schenkt einem Vereinsmitglied einen funktionierenden Kühlschrank aus der Vereinsgaststätte.



## Vorteilszuwendungen an Mitglieder im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszweckes

Zuwendungen an Mitglieder sind dann unbedenklich, wenn sie in Erfüllung des Satzungszweckes erfolgen.

Mit den gemeinnützigen Zielen ist vereinbar, dass Mitglieder durch angemessene Aufwendungen bei besonderen Jubiläen geehrt werden. Unschädlich sind auch Kranzspenden beim Tode von Vereinsmitgliedern, ebenso die übliche Bewirtung mit Speisen und Getränken als Gegenleistung für Aktivitäten besonders engagierter Mitglieder. Zulässig sind Zuwendungen allerdings nur, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, die im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.



### BEISPIELE

- Mitglieder eines Sportvereins nutzen Sportanlagen.
- Eine Vereinszeitschrift wird kostenlos verteilt.
- Ein bedürftig gewordenes Mitglied eines karitativen Vereins wird von diesem unterstützt.

Eine allgemeine Betragsgrenze ist nicht festgelegt. Die Finanzverwaltung orientiert sich hier jedoch an den lohnsteuerlichen Freigrenzen für Aufmerksamkeiten eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



## BEISPIEL

Ein Geschenk zum 50. Geburtstag der bzw. des langjährigen Vereinsvorsitzenden im Wert von ca. 60 € würde das Finanzamt kaum beanstanden. Es wäre aber gemeinnützigkeitsschädlich, wenn der Überschuss aus einem Vereinsfest anschließend bei einem „Helfendenfest“ wieder „verbraten“ würde. Gegen ein Essen, das sich im Rahmen des Üblichen bewegt und als Dank für geleistete Arbeit gewährt wird, ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Werden aber ohne besonderen Anlass alle Mitglieder vom Verein zum Essen eingeladen, können auch Aufwendungen deutlich unter 60 € je Mitglied bereits gemeinnützigkeitsschädlich sein.

### Zeitnahe Mittelverwendung

Zu den elementaren Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts gehört das Gebot der laufenden, d. h. zeitnahen Verwendung der Mittel des Vereins unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke. Eine in diesem Sinne zulässige Mittelverwendung liegt allerdings auch vor, wenn Vermögensgegenstände angeschafft werden, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Turngerät oder Musikinstrument oder wenn beispielsweise ein Tennisplatz oder Fußballfeld neu angelegt wird). Die vereinnahmten Mittel müssen spätestens in den auf den Zufluss **folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** ausgegeben werden.

Folgende Mittel müssen in diesem Sinne grundsätzlich zeitnah ausgegeben werden:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Überschüsse aus Vermögensverwaltung,
- Gewinne aus Zweckbetrieben,
- Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
- Sponsoringeinnahmen.

Diese Einnahmen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich unmittelbar den Satzungsaufgaben zukommen und nicht in einer Vermögensanlage „geparkt“ werden. Eine Verwendung als Rücklage ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung **nachzuweisen**, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung).

Der Einsatz von zeitnah zu verwendenden Mitteln für die Vermögensausstattung einer gleichfalls steuerbegünstigten Stiftung ist in bestimmten Grenzen zulässig. Hiernach dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vollständig und darüber hinaus 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel für etwa zur Vermögensausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (z. B. Stiftung) eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke der empfangenden Körperschaft mit den satzungsmäßigen Zwecken der gebenden Körperschaft (z. B. Stiftung/Verein) übereinstimmen.

Beide Körperschaften können daneben auch noch weitere Zwecke fördern.

Das Gebot der „zeitnahen“ Mittelverwendung gilt **nicht** für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von **nicht mehr als 45.000 €**; eine zeitliche Begrenzung der Mittelverwendung ist dann nicht gegeben. Einnahmen sind hierbei alle Vermögensmehrungen, die der Körperschaft zufließen; insbesondere im ideellen Bereich, Bruttoeinnahmen der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, aber auch Zuflüsse, die grundsätzlich nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, z. B. Zuwendungen in das Vermögen der Körperschaft. Es kommt allein auf den Zufluss an.

Betragen die jährlichen Einnahmen **mehr als 45.000 €**, so ist die Verpflichtung, Vereinsmittel zeitnah einzusetzen, zu beachten. Sie gilt für die Mittel des Jahres, in dem die Grenze überschritten wurde, nicht hingegen für Mittel aus den Jahren, in denen die Grenze unterschritten wurde oder die übrigen zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mittel.

**Ausnahme** findet aber auch hier das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für folgende Fälle keine Anwendung:

- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögensstock gehören, z. B. Übertragung eines Mietwohngrundstücks, eines Wertpapierbestandes oder einer GmbH-Beteiligung;
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs, der kenntlich macht, dass damit das zur Erfüllung des gemeinnützigen Aufgabenbereichs notwendige Kapital oder Vermögen des Vereins verstärkt werden soll;
- Zuwendungen nach einem Todesfall, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser ausdrücklich eine Verwendung im Kapitalstock des Vereins vorgeschrieben oder keine Angaben zur Verwendung gemacht hat;
- Einzelzuwendungen einer Spenderin bzw. eines Spenders, die oder der ausdrücklich erklärt, dass diese zur Erhöhung des Vereinsvermögens, d. h. dessen Grundausstattung, bestimmt sind;
- Sonstige Zuwendungen unter Auflagen (z. B. die Übertragung eines Wohnhauses mit der Verpflichtung, die Spenderin bzw. den Spender darin bis an deren oder dessen Lebensende unentgeltlich wohnen zu lassen). Die sich aus der Auflage ergebende Verpflichtung darf allerdings den Wert der Zuwendung nicht aufzehren und auch das vor der Zuwendung vorhandene Vereinsvermögen nicht beeinträchtigen; es muss für den Verein zumindest ein geringer Vorteil verbleiben;
- Darlehen, die ein Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einsetzt (z. B. teilweise rückzahlbares Stipendium für wissenschaftliche Ausbildung oder Anschaffung von Musikinstrumenten einer Nachwuchskünstlerin bzw. eines Nachwuchskünstlers). Die Darlehensgewährung darf aber selbst kein Satzungszweck sein.

## Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AO)

Unabhängig vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist eine so genannte zweckgebundene Rücklage zulässig, wenn Mittel für ein ganz bestimmtes Vorhaben angesammelt werden sollen. Dabei müssen für die Durchführung der Maßnahme bereits konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen, die sich auch anhand entsprechender Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung belegen lassen. Die Angabe, die Überlegungen zur Verwendung der Mittel seien noch nicht abgeschlossen, reicht nicht aus. Auch der „Erhalt der allgemeinen Leistungsfähigkeit“ ist kein Zweck, der eine Rücklagenbildung rechtfertigt.

Folgende zweckgebundene Rücklagen kommen in Betracht:

### ■ **Investitionsrücklage/Anschaffungsrücklage:**

Das sind Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks.

### ■ **Wiederbeschaffungsrücklage:**

In Höhe der Abschreibungen (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter kann grundsätzlich eine Rücklage für wirtschaftlich realistische Wiederbeschaffung eingestellt werden. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z. B. Gebäuden) muss allerdings die Wiederbeschaffungsabsicht konkret dargetan werden.

### ■ **Betriebsmittelrücklage:**

Sie kommt in Betracht für periodisch wiederkehrende Ausgaben und kann in Höhe des Mittelbedarfs für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gebildet werden.

### ■ **Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten:**

Ein Verein kann Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten (z. B. neue Aktien) ansammeln oder im Jahre des Zuflusses dafür verwenden, wenn dies zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften notwendig ist. Diese Ausnahme erfasst jedoch nicht den erstmaligen Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen. Dafür können aber zulässigerweise gebildete freie Rücklagen eingesetzt werden (Vermögensumschichtung).

**Wiederbeschaffungsrücklage:** Das Errichten, Erweitern oder Instandsetzen einer Sportanlage bzw. das Anschaffen von Sportgeräten beim Sportverein oder das Restaurieren eines Denkmals.

**Betriebsmittelrücklage:** Löhne, Gehälter, Mieten, Heizöl.

Für eine demnächst erforderliche Reparatur an einem geerbten Mietwohngrundstück des Vereins darf eine Rücklage eingestellt werden. Ein gemeinnütziger Rettungsdienst kann für die regelmäßig erforderliche Neuanschaffung seiner Rettungswagen jährlich Beträge in Höhe der AfA in eine Rücklage einstellen.

Diese Rücklagen sind, sobald der Grund für die Rücklagenbildung **weggefallen** ist, unverzüglich aufzulösen. Die dadurch freigewordenen Mittel sind innerhalb der folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre zu verwenden, können aber auch in andere Rücklagen, sofern vorhanden, eingestellt werden.

### **Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)**

Der Gesetzgeber räumt den Vereinen auch die Möglichkeit der Bildung einer so genannten freien Rücklage ein. Ein konkretes Verwendungsziel muss hier nicht vorliegen.

Diese freie Rücklage kann betragen:

- bis zu einem Drittel der Überschüsse aus Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, Miete, Pacht, Lizenzen);
- zusätzlich bis zu 10 % der sonstigen Erträge, die neben der Vermögensverwaltung eigentlich der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

**Ein Verein hat in einem Veranlagungszeitraum eingenommen:**

Mitgliedsbeiträge	10.000 €
Spenden	5.000 €
Zweckbetriebsgewinne	5.000 €
Sparzinsen	150 €
Gewinne aus Gaststätte	20.000 €

**Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten zu Bildung einer zweckunabhängigen (freien) Rücklage:**

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zweckbetriebs- und Gaststättengewinne ( <b>10 %</b> )	4.000 €
Sparzinsen ( $\frac{1}{3}$ )	50 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.050 €</b>

Die Bildung einer freien Rücklage ist von dem Verein ebenfalls durch geeignete Aufzeichnungen (Nebenrechnung) und entsprechende Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung zu dokumentieren. Dabei kann eine zunächst für ein Jahr unterlassene Rücklagenbildung bis zum übernächsten Jahr nach der Vereinnahmung der Mittel nachgeholt werden. Die Rücklage muss vom Verein nicht aufgelöst werden, solange er besteht. Können in einem Jahr die eigentlich zulässigen Höchstbeträge nicht voll genutzt werden, ist es möglich, den nicht ausgeschöpften Betrag in die beiden Folgejahre vorzutragen. Er erhöht dann dort das Gesamtvolumen für die zulässige Rücklagenbildung. Die Höhe der freien Rücklage wird durch die Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten gemindert.

## Vermögensanlage

Im Rahmen der vorgenannten Rücklagemöglichkeiten, wie auch im Bereich seiner sonstigen Vermögensverwaltung, kann ein Verein Mittel und Vermögen in risikoarmen Wertpapieren (auch soliden Aktien), Grundvermögen, auf Sparkonten usw. anlegen. Zulässig ist auch die Gewährung von verzinsten Darlehen an Dritte oder Vereinsmitglieder zu marktüblichen Konditionen (dazu gehören geeignete Sicherheiten). Das Spekulieren mit besonders risikobehafteten Anlageformen kann jedoch gemeinnützigkeitsschädlich sein.

## Sanktionen bei Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot

Wird dieser Grundsatz der Vermögensbindung durch Satzungsänderung oder Fehlverhalten des Vereins im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung verletzt, so wird die Steuerbegünstigung rückwirkend versagt. Es ist eine Nachversteuerung durchzuführen, bei der die entsprechenden Steuerbescheide grundsätzlich rückwirkend bis zu zehn Jahre vor der erstmaligen Verletzung der Vermögensbindungsregel geändert bzw. neu erlassen werden können. So kann etwa ein Verstoß im Jahre 2022 Steuernachzahlungen für die Jahre 2012 bis 2021 auslösen.



### WICHTIGE INFO

Das Vereinsvermögen darf grundsätzlich – auch bei Auflösung des Vereins – nur für Satzungszwecke verwandt werden (§ 61 AO).



Verstößt eine Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, indem sie Mittel ansammelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Rücklagenbildung vorliegen, ist das grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich. Das Finanzamt kann aber eine Frist (einzelfallabhängig, meist drei bis fünf Jahre) für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel setzen. Davon macht die Verwaltung in der Regel auch Gebrauch, weil es nicht im Interesse des Gemeinwohls liegt, dass der Verein seine Rücklagen nach einer zuvor unzulässigen Ansammlung dann „verschleudert“. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt dann als ordnungsgemäß, d. h. der Verein behält die Gemeinnützigkeit, wenn er die Mittel innerhalb dieser Frist für gemeinnützige Zwecke verwendet (§ 63 Abs. 4 AO).

Darüber hinaus steht der Finanzverwaltung beim Entzug der Gemeinnützigkeit zwar kein Ermessen zu, sie muss jedoch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ihm innewohnenden Bagatellvorbehalt beachten. Geringfügige Verstöße, u. a. gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung des § 55 AO, rechtfertigen in der Folge grundsätzlich keinen Entzug der Gemeinnützigkeit.

### **Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nur zur Mittelbeschaffung unterhalten werden. Es ist nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (z. B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Überschüsse aus Zweckbetrieben) und Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie das angesammelte Vermögen zum Ausgleich von Verlusten aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden. Nur in ganz engen Grenzen akzeptiert die Finanzverwaltung einen Verlustausgleich noch als steuerunschädlich. Die Gemeinnützigkeit bleibt u. a. erhalten, wenn die Verluste auf einer Fehlkalkulation beruhen und innerhalb von 12 Monaten aus Mitteln, die nicht aus dem ideellen Bereich oder der Vermögensverwaltung stammen, wieder ausgeglichen werden.

## WICHTIGE INFO

Gemeinnützige Vereine gefährden ihre Steuerbegünstigung, wenn sie verlustbringende wirtschaftliche Betätigungen nicht zeitnah aufgeben. Das gilt entsprechend auch für Verluste im Bereich der Vermögensverwaltung. Nur Verluste im Zweckbetrieb sind grundsätzlich unschädlich.



## Gesamtvermögen

### Gemeinnützigkeitsgebundenes Vermögen

#### Zeitnah zu verwendende Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden (ohne Auflagen)
- Zuschüsse
- Überschuss aus Vermögensverwaltung
- Erträge aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (einschließlich Zweckbetrieb)

### Nicht gebundenes Vermögen

- eingezahlte Kapitalanteile von Mitgliedern bzw. Sacheinlagen
- Ausdrücklich von der Vermögensbindung ausgenommene Umlagen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- **Fremdkapital**  
(von Dritten gewährte Valuta)

### Anspar- oder Anlagevermögen (Vermögensstock)

- Gesetzlich zugelassene Rücklagen (§ 62 AO)
- Investitionen (Abschreibungen)
- zulässige, d. h. „kaufmännisch vernünftige“ Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Grundausrüstung Ausstattungskapital (Wertpapiere, vermietete Gebäude), Zuwendungen unter der Auflage, das Ausstattungskapital zu verstärken (Zustiftungen) oder Zuwendungen zum Kapital des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, Zuwendungen nach einem Todesfall ohne ausdrückliche Zweckbestimmung

# DIE VIER VERSCHIEDENEN BEREICHE DER VEREINSTÄTIGKEIT



## Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb<sup>1</sup>

z. B. Vereinsgaststätte, Basare, Verkaufsstände, Bewirtung bei Veranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, Profisport, Werbung: grundsätzlich voll steuerpflichtig (aber: Besteuerungsgrenze).



## Ideeller Bereich<sup>2</sup>

Hier wird der eigentliche Zweck verwirklicht. Dafür empfangene Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand sind bei allen Vereinen von der KSt, GewSt und USt befreit.

<sup>1</sup> Steuerpflicht

<sup>2</sup> Steuerfreiheit für alle ideellen Körperschaften (gleichgültig, ob gemeinnützig oder nicht)

<sup>3</sup> Ertragsteuerfreiheit bei gemeinnützigen Körperschaften

<sup>4</sup> Steuerbegünstigt bei gemeinnützigen Körperschaften



### Vermögensverwaltung<sup>3</sup>

z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Zinsen aus Sparbüchern, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: steuerfrei bei KSt und GewSt, unter Umständen umsatzsteuerpflichtig.



### Zweckbetrieb<sup>4</sup>

Hierbei wird der steuerlich begünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfasst (z. B. Werkstätten für behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheime, genehmigte Lotterien und Auspielungen für gemeinnützige Zwecke, kulturelle und bestimmte sportliche Veranstaltungen): bei KSt und GewSt steuerfrei; bei der USt in der Regel ermäßigter Steuersatz.

→ Vermögenszuführungen sind in Pfeilrichtung möglich, beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sogar zwingend hinsichtlich erzielter Gewinne. Zuführungen in den Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen allerdings Beschränkungen.

## Der steuerfreie ideelle Bereich

Das ist die von allen Ertragsteuern befreite, eigentliche gemeinnützige, d. h. selbstlose Tätigkeit wie z. B. die Singstunde beim Chor, alle Sportaktivitäten außerhalb von Veranstaltungen, das Spendensammeln und die entsprechende Verteilung der Zuwendungen an Bedürftige bei mildtätigen Vereinen. Diesem Bereich unmittelbar zuzurechnen sind u. a. die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand.

## Die steuerfreie Vermögensverwaltung

Zur steuerfreien Vermögensverwaltung gehören die Einkünfte aus

- Kapitalvermögen, z. B. Zinsen von Giro- und Sparkonten, Schuldverschreibungen und anderen Geldanlagen, Dividenden und sonstige Wertzuwächse bei Aktien;
- Vermietung und Verpachtung, z. B. Mieten für Wohnhaus, Einnahmen aus der Verpachtung einer Gaststätte, Dauervermietung von Sportstätten.

## Der Zweckbetrieb

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung von Zweckbetrieben enthält § 65 AO. Danach ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins dann ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb,

- wenn er der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient,
- wenn er für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist und
- wenn der Verein damit nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Steuerpflichtigen tritt (sog. Wettbewerbsklausel).

Die **Folgen** sind die Steuerfreiheit der Erträge und des Vermögens bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie ein ermäßigter Steuersatz (7 %) bei der Umsatzsteuer, sofern bei dem Zweckbetrieb nicht die Einnahmeerzielung im Vordergrund steht (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG).

## BEISPIELE

Die Vermietung von Sportstätten an Vereinsmitglieder ist ein Zweckbetrieb, wenn sie kurzfristig (z. B. stundenweise) erfolgt.

Der Auftritt eines Tanzsportvereins im Rahmen eines Betriebsfestes oder das Konzert eines Musikvereins gegen Entgelt ist ebenso ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb.

Bei Karnevalsvereinen sind die typischen „Kappensitzungen“ Zweckbetriebe, nicht jedoch Bälle und ähnliche Veranstaltungen, die zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Karnevalsumzüge können nur insoweit als Zweckbetrieb gelten, als damit überhaupt Einnahmen erzielt werden, z. B. der Bereich der Tribünenplatzvermietung. Einnahmen aus Werbung bei Umzügen begründen dagegen in der Regel einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

In der Praxis scheitert die Zweckbetriebseigenschaft häufig an der Wettbewerbsklausel. Um dies zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Zweckbetrieben in der Abgabenordnung ausdrücklich aufgeführt.

## Zweckbetriebe kraft gesetzlicher Sonderregelung (§§ 66, 67, 67a und 68 AO) sind u. a.:

- Altenwohn- und Pflegeheime, Mahlzeitendienste,
- Einrichtungen der Blindenfürsorge,
- Einrichtungen der Erziehungshilfe,
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen,
- Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen,
- Krankenhäuser,
- Kindergärten, Studentenheime, Jugendherbergen,
- kulturelle Einrichtungen (z. B. Theater, Museen), kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Liederabende, Ausstellungen),
- bestimmte Lotterien und Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf),
- sportliche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen,
- Volkshochschulen u. ä. Bildungseinrichtungen, allerdings nur soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder beherrschender Art durchführen,
- Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsbetriebe,
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen Dritter, der öffentlichen Hand oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung als Zweckbetrieb zuzurechnen ist auch der Bereich der Auftragsforschung.

Bei diesen gesetzlich normierten Zweckbetrieben ist ein bestehender Wettbewerb unschädlich.

## Nicht dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen sind u. a.:

- gesellige Veranstaltungen, die Bewirtung mit Speisen und Getränken, auch wenn sie im Rahmen eines Zweckbetriebs (z. B. Konzert oder andere kulturelle Veranstaltung) oder nur gegenüber Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern (z. B. Sportlerinnen bzw. Sportler bei einem Turnier) erfolgt;
- die Werbung im Zusammenhang mit einem Zweckbetrieb (Besonderheiten bei sportlichen Veranstaltungen).



## Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Alle Vereine unterliegen mit ihren Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben grundsätzlich der Besteuerung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Bei gemeinnützigen Vereinen gilt dies aber nur dann, wenn die Besteuerungsgrenze von 45.000 € (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) überschritten ist.

Ein gemeinnütziger Verein darf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich nur zur Mittelbeschaffung für den gemeinnützigen Bereich unterhalten. Wird diese Voraussetzung erfüllt, ist der Umfang einer wirtschaftlichen Betätigung grundsätzlich unerheblich. Die frühere sog. „Geprägebetrachtung“, nach der ein gemeinnütziger Verein nicht durch seinen Wirtschaftsbetrieb dominiert werden durfte, hat die Verwaltung inzwischen aufgegeben. Ein Wirtschaftsbetrieb, der beispielsweise dauerhaft keinen Ertrag abwirft, oder ein Betrieb, der sogar Verluste erwirtschaftet, gefährdet hingegen die Gemeinnützigkeit.



### WICHTIGE INFO

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betätigungen der Vereine, die auf die Erzielung von Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile gerichtet sind, nachhaltig betrieben werden und über eine Vermögensverwaltung hinausgehen (§§ 14 und 64 AO).

### A B C der typischen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

- Altkleidersammlungen, auch wenn sich die Mitwirkung des Vereins im Wesentlichen auf die Vermietung von Container-Standplätzen und die Überlassung des Vereinsnamens oder -logos auf den Containern beschränkt,
- Altmaterialsammlungen,
- Altpapiersammlungen,
- Anzeigenwerbung in Vereinszeitschriften,
- Basare (auch wenn dort nur gespendete Gegenstände veräußert werden),
- Beteiligung an gewerblich tätigen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaft),

- Beteiligung an Kapitalgesellschaft kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn beherrschende Beteiligung (über 50 %) und entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung gegeben ist, ansonsten steuerfreie Vermögensverwaltung,
- Casino,
- Faschingsveranstaltungen, bei denen die Tanzveranstaltung im Vordergrund steht,
- Flohmärkte,
- Gaststätten,
- Gesellige Veranstaltungen,
- Getränkestände auf Festen,
- Kantinen,
- Kioske,
- Kirmes-Veranstaltungen,
- Schützenfeste,
- Speisen- und Getränkeverkauf bei Veranstaltungen,
- Sportliche Veranstaltungen sind wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen 45.000 € überschreiten und nicht optiert wurde,
- Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bzw. der touristische Aspekt im Vordergrund steht (typische Touristikreisen, wie sie auch von gewerblichen Reiseveranstaltern angeboten werden),
- Sterbekassen,
- Tanzveranstaltungen,
- Totalisatorbetriebe,
- Verkaufsstände,
- Vermietung von Sportstätten und Sporteinrichtungen an Nichtmitglieder, wenn sie kurzfristig erfolgt (z. B. stundenweise Tennisplatzvermietung),
- Verpachtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Gaststätte), wenn keine Betriebsaufgabenerklärung abgegeben wurde, sonst Vermögensverwaltung, Versicherungen, Vermittlung von Versicherungen an Mitglieder,
- Weltläden,
- Werbung (zu etwaigen Pauschalbesteuerung), Vermietung von Werbeflächen in Sportanlagen (Bandenwerbung), Trikot- oder Sportgerätewerbung, Werbung auf Ausrüstungsgegenständen, z. B. Sportschuhen oder in Vereinszeitschriften.

## Sponsoring-Einnahmen

Das Sponsoring hat in der Praxis sehr vielfältige Erscheinungsformen und lässt sich daher nur schwer abgrenzen. Der Regelfall ist, dass Unternehmen oder Einzelpersonen gemeinnützigen Vereinen für bestimmte Veranstaltungen, Sportmannschaften, soziale Unternehmungen usw. Geld oder geldwerte Vorteile (z. B. PKW-Nutzung) zukommen lassen. Abgesehen von altruistischen Motiven spielen hier auch unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung) eine wesentliche Rolle.

Für die steuerliche Behandlung von Sponsoring-Einnahmen gibt es keine besonderen Vorschriften. Sie sind nach den allgemeinen Rechtskriterien einzuordnen und können dem steuerfreien ideellen Bereich, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder auch einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sein. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt regelmäßig dann vor, wenn der gemeinnützige Verein aktiv an Werbemaßnahmen der Sponsorin oder des Sponsors mitwirkt. Ein solches Mitwirken, das zur Steuerpflicht führt, ist allerdings noch nicht anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendungen lediglich auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch Sponsoring hinweist (z. B. „Mit freundlicher Unterstützung der Fa. XY-GmbH“). Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos der Sponsorin oder des Sponsors erfolgen, wenn dies ohne besondere Hervorhebung geschieht. Soweit Sponsoring-Einnahmen in einem bereits bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, unterliegen sie dort grundsätzlich der Steuerpflicht (Beispiel: durch Brauereien gesponserte Einweihung der Vereinsgaststätte, Sponsoringeinnahmen eines Profi-Fußballvereins). Hier kommt es nicht auf die Art der Gegenleistung an.



## BEISPIEL

Ein dezentes Logo auf einer Broschüre oder einem Veranstaltungsplakat ist normalerweise unschädlich. Große Logo-Werbetafeln, bei denen die Sponsorin bzw. der Sponsor im Vordergrund steht, führen hingegen in aller Regel zur Steuerpflicht.



## Nachhaltigkeit

Ein wichtiges Abgrenzungskriterium für die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist die Nachhaltigkeit. Die Rechtsprechung bejaht eine nachhaltige Tätigkeit, wenn sie während eines bestimmten Zeitraums mit der Absicht der Wiederholung ausgeübt wird. Auch eine einmalige Tätigkeit kann aber die Nachhaltigkeit begründen, wenn sie mit einem gewissen, nicht unbedeutenden organisatorischen Aufwand verbunden ist und das äußere Erscheinungsbild den Eindruck einer gewerblichen Betätigung vermittelt. So kann ein Straßenfest, das nur einmal im Jahr an einem Tag durchgeführt wird, die Voraussetzungen der Nachhaltigkeit erfüllen. Selbst bei Jubiläumsveranstaltungen (z. B. 25-Jahr-Feier) wird deshalb in der Regel ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet.

## Zusammenfassung zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Alle wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins zusammengefasst bilden den der Besteuerung unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 2 AO). Es werden z. B. Überschüsse aus der Bandenwerbung mit Verlusten aus einer Gaststätte saldiert, d. h. mit Gewinnen aus einem wirtschaftlichen Bereich kann ein anderer wirtschaftlicher Bereich subventioniert werden. Nur ein danach verbleibender Negativ-Saldo kann gemeinnützigkeitsschädlich sein.

## Eingeschränkte Gewinnverwendung

Gewinne aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind von dem Verein grundsätzlich zeitnah in dessen steuerbegünstigtem Bereich zu verwenden, soweit sie dort nicht in eine zulässige Rücklage eingestellt werden können. Darüber hinaus kann auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb selbst eine Gewinnrücklage gebildet werden, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist (z. B. Rücklage für die Anschaffung einer neuen Heizung in der Vereinsgaststätte). Eine fast vollständige Zuführung des Gewinns zu einer Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist allerdings generell nur dann zulässig, wenn der Verein nachweist, dass dies zur Existenzsicherung geboten ist.

## Die Besteuerungsgrenze von 45.000 €

Eine wesentliche Vereinfachung für die gemeinnützigen Vereine enthält § 64 Abs. 3 AO mit einer Freigrenze für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Wird die Besteuerungsgrenze von 45.000 € nicht überschritten (Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen einschließlich Umsatzsteuer), so fällt, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf, keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an. Für die Umsatzsteuer gilt diese Besteuerungsgrenze nicht. Zur Ermittlung der Besteuerungsgrenze müssen die Einnahmen aller wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins, z. B. Gaststätte, Werbung und Tanzabend, in einer Summe erfasst werden.

Wird die Grenze überschritten, kommt es in vollem Umfang zur Ertragsbesteuerung. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der Grenze, z. B. um nur einen Euro, löst die Besteuerung insgesamt aus. Die Finanzverwaltung hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Soweit nicht ausnahmsweise Buchführungspflicht besteht, gilt das Zuflussprinzip, d. h. es sind die tatsächlich eingenommenen Beträge heranzuziehen (ohne etwaige Forderungen, Außenstände etc.).

Die Besteuerungsgrenze steht jedem Verein nur einmal zu. Eine mehrfache Ausnutzung durch Verselbstständigung einzelner Abteilungen eines Vereins kann rechtsmissbräuchlich sein. Die Finanzverwaltung akzeptiert es jedoch in der Regel, wenn auch der Förderverein eines gemeinnützigen Vereins die Besteuerungsgrenze im Rahmen eigener wirtschaftlicher Aktivitäten voll ausschöpft, vorausgesetzt er entfaltet im Übrigen hinreichend gewichtige gemeinnützige Aktivitäten.

# HINWEIS

## Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



Einnahmen aus z. B.  
**Gaststätten**



Einnahmen aus z. B.  
geselligen  
**Veranstaltungen**



Einnahmen aus weiteren  
**wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieben**

**Summe der Einnahmen**

**Einnahmen höher als 45.000 €**

**Ja**

**Nein**

**Alle wirtschaftlichen Aktivitäten**  
sind als **ein** wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig

**Alle wirtschaftlichen Aktivitäten**  
sind von der Körperschaftsteuer und  
Gewerbesteuer befreit



## BEISPIEL 1

Einnahmen aus Gaststätte

35.000 €.

Einnahmen aus Tanzveranstaltung

9.000 €.

**Rechtsfolge:**

**Steuerfreiheit**

(Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), weil die Summe der Einnahmen (44.000 €) nicht höher als 45.000 € ist.



## BEISPIEL 2

Die Einnahmen aus der Tanzveranstaltung betragen im vorstehenden Beispiel

10.001 €.

**Rechtsfolge:**

Gaststätte und Tanzveranstaltung zusammen sind

**ein steuerpflichtiger**

**wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,**

weil die Summe der Einnahmen höher als 45.000 € ist.

Hier führt die **ein Euro** zu hohe Einnahme zur vollen Ertragsteuerpflicht des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben.

Zu den Einnahmen gehören nur leistungsbezogene Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem laufenden Geschäft wie Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Sportbekleidung, Sportgeräten, Tennisbällen usw. sowie Anzahlungen.



Nicht zu den Einnahmen im Sinne der Besteuerungsgrenze gehören: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder Zweckbetrieb, zufließende Tilgungsraten aus Darlehensverhältnissen (sofern diese nicht im wirtschaftlichen Bereich begründet worden sind, wie etwa bei Stundungen gegenüber Kundinnen und Kunden). Auch sonstige nicht leistungsbezogene Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. Körperschaftsteuerrückzahlungen, Investitionszulagen, Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens oder bestimmte Versicherungsleistungen) gehören nicht zu den Einnahmen, die bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze anzusetzen sind.

Solche nicht leistungsbezogenen Einnahmen gehören ungeachtet dessen aber zu den steuerpflichtigen Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn dieser mit seinen leistungsbezogenen Einnahmen die Besteuerungsgrenze überschreitet.





## BEISPIEL 1

### Ein Verein hat folgende (Brutto-) Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	20.000 €
Einnahmen aus Gaststätte (Speisen und Getränke)	34.000 €
Versicherungsleistung wegen Feuerschaden in Gaststätte	55.000 €
Verpachtungserträge	10.000 €
Einnahmen aus Sportveranstaltung (Zweckbetrieb)	15.000 €

### Er erzielt im Ergebnis folgende Gewinne/Verluste:

Überschuss aus der Gaststätte	20.000 €
Verlust aus Sportveranstaltung (Zweckbetrieb)	10.000 €

### Rechtsfolge:

Der Verein bleibt nach § 64 Abs. 3 AO mit den allein erheblichen leistungsbezogenen Einnahmen aus der Gaststätte von 34.000 € unter der Besteuerungsgrenze, so dass für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Ertragsteuerfreiheit (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) eintritt.

Bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze wird die Versicherungsleistung nicht angesetzt. Sie gilt insoweit nicht als leistungsbezogen. Eine leistungsbezogene Einnahme könnte aber eine Schadenersatzleistung für entgangenen Umsatz sein (auch wenn es sich hierbei um eine Versicherungsleistung für entgangenen Umsatz handelt).

## BEISPIEL 2

Sachverhalt wie Beispiel 1, die Einnahmen aus der Sportveranstaltung betragen aber 46.000 €.

### **Rechtsfolge:**

Betragen die Einnahmen aus der Sportveranstaltung 46.000 € und begründen sie damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so kommt die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO auch für die Gaststätte nicht zur Anwendung. Die maßgeblichen Einnahmen betragen in der Folge 80.000 €. Der Gewinn aus der Gaststätte (20.000 €) wird dann mit dem Verlust aus der Sportveranstaltung (10.000 €) saldiert und der Besteuerung unterworfen.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Verein nach § 67a Abs. 2 AO für die Zweckbetriebeigenschaft optiert und keine bezahlte Sportlerin bzw. kein bezahlter Sportler an den Sportveranstaltungen teilgenommen hat.

Wird die 45.000 €-Grenze nicht überschritten, fällt weder Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer an. Dennoch ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen:

- Bei der Umsatzsteuer findet der Regel-Steuersatz von 19 % und nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) Anwendung.
- Gewinne aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen im steuerbegünstigten Bereich verwendet werden, soweit sie nicht in eine zulässige Rücklage eingestellt werden können. Verluste in diesem steuerfreien wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefährden die Gemeinnützigkeit in gleichem Maße wie Verluste aus einem wegen Überschreitung der Grenze steuerpflichtigen Betrieb. Die Regelungen zur eingeschränkten Rücklagenbildung gelten entsprechend.

- Gemeinnützigkeitsgebundene Mittel, z. B. Mitgliedsbeiträge und Spenden, dürfen grundsätzlich nicht zur Abdeckung oder zum Ausgleich von Verlusten des wegen der Grenze unbesteuert bleibenden Betriebs verwandt werden. Entsprechend der Zielsetzung des Vereinsförderungsgesetzes, die Besteuerung zu vereinfachen, verzichtet die Verwaltung zwar unterhalb der Besteuerungsgrenze auf eine Gewinnermittlung für den Betrieb. Auch Absetzungen für Abnutzung bei langlebigen Wirtschaftsgütern brauchen nicht vorgenommen zu werden. Der Verein bleibt aber verpflichtet, für den ideellen Bereich – und damit auch für den steuerfreien Betrieb – die Einnahmen und Ausgaben gemäß § 63 Abs. 3 AO aufzuzeichnen. Diese Verpflichtung ergibt sich schon auf Grund der Rechnungslegungspflicht des Vorstands nach Bürgerlichem Recht.

## Sportliche Veranstaltungen und Option

Eine Sonderstellung der steuerlichen Einordnung nehmen sportliche Veranstaltungen ein. Sie können sowohl einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb als auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Der Sportverein hat es auf Grund einer Wahlmöglichkeit (so genannte Option, § 67a Abs. 2 AO) dabei zum Teil selbst in der Hand, die steuerliche Behandlung zu bestimmen. Es ist deshalb zu unterscheiden zwischen der Besteuerung, die auf Grund des Gesetzes ohne Zutun des Vereins eintritt, und der besonderen Besteuerung, die sich auf Grund einer Option des Vereins ergeben kann.

### Gesetzliche Besteuerungsfolgen ohne Option

Die Besteuerung, die kraft Gesetz eintritt, ist allein vom Über- bzw. Unterschreiten einer Besteuerungsgrenze abhängig (§ 67a Abs. 1 AO).

### Konsequenzen ohne Option

- Einnahmen über 45.000 €: Erzielt der Verein aus seinen Sportveranstaltungen zusammengerechnet mehr als 45.000 € Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), gehören diese Aktivitäten zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Einnahmen bis 45.000 €: Sind die Einnahmen aus Sportveranstaltungen des Vereins nicht höher als 45.000 €, liegt ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor.

In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportlerinnen bzw. Sportler mitgewirkt haben.

### Gesetzliche Besteuerungsfolgen mit Option

Der einzelne Sportverein kann durch die entsprechende Option auf die Anwendung der Besteuerungsgrenze verzichten. Das bedeutet, dass dann jede einzelne sportliche Veranstaltung (unabhängig von der vorgenannten Besteuerungsgrenze) nur danach zu beurteilen ist, ob sie wegen der Mitwirkung von ausschließlich unbezahlten Sportlerinnen bzw. Sportlern einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb bildet oder ob sie wegen der Mitwirkung von bezahlten Sportlerinnen bzw. Sportlern zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört (§ 67a Abs. 3 AO). Eine Sportveranstaltung in diesem Sinne ist bei Mannschaftssportarten in der Regel jedes einzelne Spiel des Vereins, nicht die gesamte Meisterschaftsrunde. Ausnahme: Es besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang, z. B. bei einem Wochenendturnier mit einmaligem Eintrittspreis.

### Konsequenzen mit Option (unabhängig der Besteuerungsgrenzen)

- Veranstaltungen ohne bezahlte Sportlerinnen/Sportler: Zweckbetrieb
- Veranstaltungen mit bezahlten Sportlerinnen/Sportlern: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Als bezahlte Sportlerinnen bzw. Sportler sind **Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins** anzusehen, wenn sie für ihre sportliche Betätigung oder als Werbeträgerinnen oder Werbeträger vom Verein oder von Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Zuwendungen des Sportvereins an eine aktive Sportlerin bzw. einen aktiven Sportler bis zu 520 € monatlich (im Jahresdurchschnitt) sind als unschädliche Aufwandsentschädigungen anzusehen. Dabei sind neben laufenden Vergütungen auch sonstige Vorteile (z. B. Überlassung einer Wohnung oder eines PKW) in die Berechnung miteinzubeziehen. Das gleiche gilt für ein Preisgeld, das nur die Siegerinnen und Sieger einer Veranstaltung erhalten, oder für Antrittsprämien. Bei einer Spielertrainerin bzw. einem Spielertrainer ist die Vergütung gegebenenfalls aufzuteilen in ein (nicht der 520 €-Grenze unterliegendes) Trainerinnen- oder Trainerhonorar und in eine Spielenden-Aufwandsentschädigung. Werden höhere Beträge geltend gemacht, ist ein Einzelnachweis der gesamten Aufwendungen der Sportlerin bzw. des Sportlers erforderlich.

Die 520€-Grenze gilt jedoch nicht für Lohnsteuerzwecke. Sie ist nur im Rahmen der Beurteilung der Gemeinnützigkeit zu beachten. Die Besteuerung der Sportlerin bzw. des Sportlers selbst (einschließlich etwaiger Lohnsteuerpflichten des Arbeitgebers) ist nach den einkommen- und lohnsteuerlichen Kriterien eigenständig zu prüfen.

Bezahlter Sport ist auch anzunehmen, wenn **vereinsfremde Sportlerinnen bzw. Sportler** von dem Verein oder einem Dritten für die Teilnahme an der Vereinsveranstaltung bezahlt werden. Dies gilt nur, sofern der Vorteil über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht. Bei vereinsfremden Sportlerinnen bzw. Sportlern gilt die Freigrenze von 520 € monatlich nicht.

Die Möglichkeit zu optieren haben alle Sportvereine, unabhängig davon, ob sie aus ihren Sportveranstaltungen Einnahmen über oder unter 45.000 € erzielen. Das Recht steht auch Profiligaverеinen zu. Sie können sich damit für bestimmte Sportveranstaltungen ohne bezahlte Sportlerinnen bzw. Sportler (z. B. in ihren Amateurabteilungen) die Vorteile eines Zweckbetriebs verschaffen.

Die Option wird durch eine **Erklärung gegenüber dem Finanzamt** ausgeübt, in der auf die Anwendung der Besteuerungsgrenze verzichtet wird. Die Erklärung kann bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides (= Ablauf der Einspruchsfrist) eingereicht werden. Sie muss schriftlich erfolgen.

Entscheidet sich der Verein für die Option, ist er **fünf Kalenderjahre** (Veranlagungszeiträume) an die entsprechenden Regelungen gebunden.

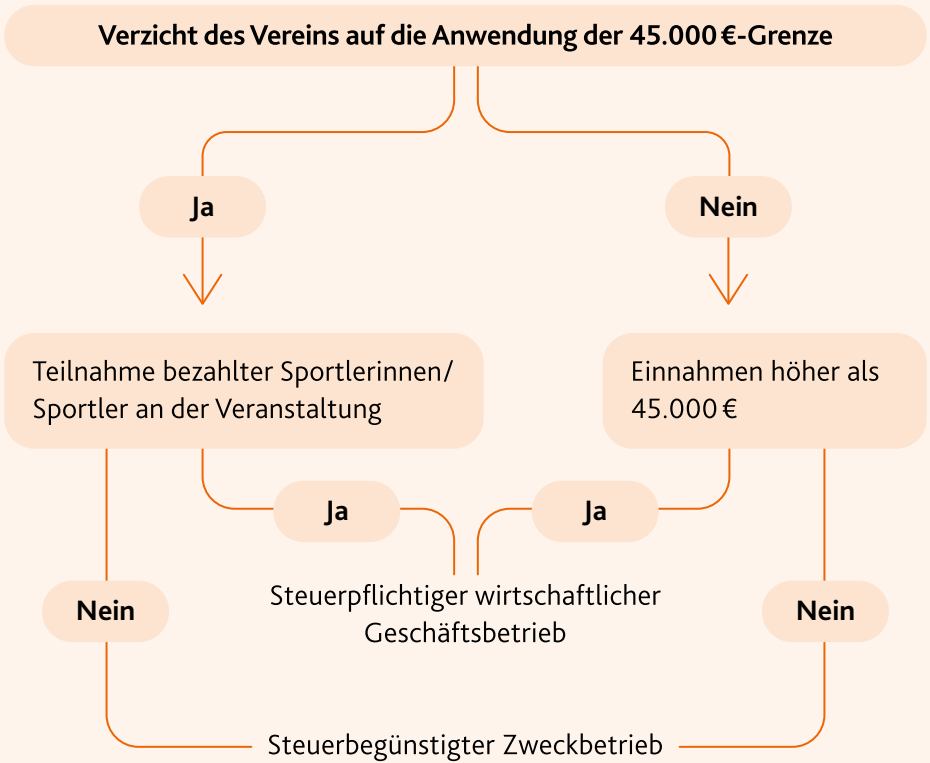
### Wann empfiehlt sich eine Option

Die Option soll den Vereinen zunächst einen Weg eröffnen, ihre Sportveranstaltungen, ungeachtet der Höhe der Einnahmen, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn keine bezahlten Sportlerinnen bzw. Sportler daran teilgenommen haben. Die Vorteile, die sich mit einer Option verbinden, bestehen vor allem darin, dass dann

- die sportlichen Veranstaltungen ohne bezahlten Sport von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind und bei der Umsatzsteuer der ermäßigte Steuersatz angewandt wird;
- Verluste aus diesen Veranstaltungen mit Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Einkünften aus der Vermögensverwaltung abgedeckt werden können.

## HINWEIS

### Sportliche Veranstaltungen



### Option bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze

Übersteigen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Besteuerungsgrenze von 45.000 € und sind diese daher dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, lässt sich durch eine Option die Ertragsbesteuerung vermeiden. Zudem gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Die Option ist hier aber nicht in allen Fällen günstiger. Wann eine Option von Vorteil ist, lässt sich dabei nicht allgemein sagen. Hierzu bedarf es einer eingehenden Überprüfung des jeweiligen Einzelfalles. Vielfach wird sich ein Urteil erst auf Grund von vergleichenden Steuerberechnungen bilden lassen.

### Option bei Unterschreiten der Besteuerungsgrenze

Bleibt der Verein mit seinen Einnahmen aus Sportveranstaltungen unter der maßgebenden Besteuerungsgrenze von 45.000 €, ist eine Option zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für ihn nur möglich, wenn diese ganz oder zum Teil zum bezahlten Sport zählen. Sinn macht eine Option in diesem Fall, wenn Verluste aus sportlichen Veranstaltungen mit Überschüssen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verrechnet werden können. Es liegt auf der Hand, dass es sich auch bei dieser Konstellation nur in besonders gelagerten Einzelfällen lohnt, derartige Überlegungen anzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Option bei den verschiedenen Steuerarten auch gegenläufige Auswirkungen haben kann (z. B. beim Umsatzsteuersatz). Wichtig ist daher die Gesamtbetrachtung der steuerlichen Auswirkungen.

### Sportunterricht

Zu dem Kreis der sportlichen Veranstaltungen gehört u. a. der Sportunterricht, z. B. Tennisstunden, auch bei Inanspruchnahme durch Nichtmitglieder. Ferner zählen hierzu Trimmveranstaltungen oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden (z. B. Volkswandern).

### Reisen

Bei Reisen kommt es darauf an, ob die satzungsgemäße Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist. Das ist etwa bei Reisen zum Wettkampfort oder zum Ort eines Chorauftritts der Fall. Dient eine von einem Verein veranstaltete Reise jedoch überwiegend der Erholung oder touristischen



Interessen der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer (Touristikreise), gehört sie nicht zu den steuerbegünstigten Veranstaltungen und ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

## BEISPIEL

Beispiele für steuerschädliche Reisen: Reise einer Altherrenmannschaft zum „Trainingslager“ nach Mallorca oder dreiwöchige Flugreise eines Gesangsvereins in die USA mit einem oder mehreren Auftritten bei einem befreundeten Chor.

**Ausnahme:** Der Teilnehmerinnenkreis bzw. Teilnehmerkreis beschränkt sich auf Jugendliche unter 18 Jahren, die während der Reise erzieherisch betreut werden.

Soweit ein Verein bei Reisen seiner erwachsenen Mitglieder Aufwendungen übernimmt, gefährdet er damit seine Gemeinnützigkeit. Denn die Durchführung von Erholungs- oder touristischen Reisen lässt sich regelmäßig nicht mit den gemeinnützigen Satzungszwecken vereinbaren.

### Vermietung von Sportanlagen

Die stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportflächen (Tennishallen, Plätze) an Nichtmitglieder stellt keine Sportveranstaltung dar und ist immer ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Bei längerfristiger Vermietung gilt sie als Vermögensverwaltung. Bei stundenweiser Vermietung an Mitglieder des eigenen Vereins gilt sie als Zweckbetrieb.

## Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Zu einer als Zweckbetrieb einzustufenden sportlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen dem steuerbegünstigten Zweck dienenden Veranstaltung gehören nicht die dabei erzielten Werbeeinnahmen des Vereins. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie aus Bandenwerbung, aus Werbung auf Sportgeräten, in Vereinszeitschriften oder Veranstaltungsprogrammen stammen. Diese Werbeeinnahmen begründen einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gleiche gilt für Einnahmen aus der Werbung auf Sportkleidung, z. B. Trikots, Helmen, Trainingsanzügen.

Einnahmen aus Bandenwerbung können aber dem Bereich steuerfreier Vermögensverwaltung zuzurechnen sein, wenn das Recht zur Nutzung von Werbeflächen insgesamt entgeltlich von einem Werbeunternehmer übertragen wird und diesem hiernach ein angemessener Eigengewinn verbleibt.

Ist eine Veranstaltung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren, so ist die damit zusammenhängende Werbung hingegen unmittelbar diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Dort sind auch die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.

Dagegen dürfen im Rahmen einer als Zweckbetrieb zu behandelnden sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung die anfallenden Betriebsausgaben nicht mit Einnahmen aus der als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizierenden Werbung verrechnet werden. Der Verein kann aber im Rahmen der Besteuerung von Werbeleistungen, die in Verbindung mit steuerbegünstigten Tätigkeiten (einschließlich Zweckbetrieben) stehen, eine pauschale Gewinnermittlung beantragen.



## WICHTIGE INFO

Der Gewinn aus Werbeleistungen in Verbindung mit steuerbegünstigten Tätigkeiten kann auf Antrag mit 15 % der Einnahmen pauschal ermittelt werden.

## Bewirtung bei Veranstaltungen

Werden Speisen und Getränke anlässlich einer sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung verkauft, handelt es sich insoweit grundsätzlich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies gilt nicht nur, wenn die Speisen und Getränke durch eine vom Verein betriebene Gaststätte abgegeben werden, d. h. durch einen bereits bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern grundsätzlich für jede Art von Verköstigung, selbst wenn sie nur aktiven Sportlerinnen bzw. Sportlern bzw. nur sonstigen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern gegenüber erbracht wird. Eine solche Bewirtung ist nicht Bestandteil der sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung.

## Altmaterialsammlungen

Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials (z. B. aus Papier-, Kleider- oder Glassammlung) gehören zu den Einkünften aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gilt auch dann, wenn etwa Kleider primär zur Auffüllung einer Kleiderkammer gesammelt und nur unbrauchbare Stücke oder Überbestände veräußert werden. Da hier zwar regelmäßig die Einnahmen feststehen, die entsprechenden Betriebsausgaben sich aber nur schwer zuordnen lassen, hat der Gesetzgeber auch hier – wie bei den Werbeeinnahmen – in Form eines Wahlrechts zugelassen, die Überschüsse in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen.

Zurzeit branchenüblicher Reingewinn:

- Altpapier: 5 %
- sonstiges Altmaterial: 20 %

Maßgebender Ausgangswert für die Ermittlung des Reingewinnes sind sowohl bei der pauschalierten Werbebesteuerung als auch bei Altmaterialerlösen die **Einnahmen ohne die Umsatzsteuer**.

Die Regelung gilt nur für die Verwertung von Altmaterialsammlungen, nicht aber beispielsweise für den Einzelverkauf gebrauchter Gegenstände/Sachen (etwa innerhalb eines Gebrauchtwarenladens oder Secondhandshops).

## Wirtschaftliche Betätigungen



**Sportliche Veranstaltung**, wenn Einnahmen höher als 45.000 € oder der Verein auf die Anwendung der 45.000 €-Grenze verzichtet und bezahlte Sportlerinnen/ Sportler teilnehmen (§ 67a Abs. 3 AO).



**Werbung**, z. B.

- Bandenwerbung, wenn nicht insgesamt das Werberecht im Rahmen der Vermögensverwaltung an einen Werbeunternehmer verpachtet wird,
- Trikotwerbung,
- Werbung in Vereinszeitschriften oder auf Sportgeräten.



**Altmaterialsammlung**, z. B.

- Altpapier,
- Altkleider,
- Lumpen,
- Glas,
- Schrott.



**Sonstige wirtschaftliche Betätigungen**, z. B.

- Selbstbewirtschaftete Gaststätte,
- Basare, Flohmärkte,
- Tanzveranstaltungen,
- Verkauf von Speisen und Getränken, stundenweise Vermietung von Sportanlagen an Nichtmitglieder,
- Handel mit Waren (z. B. Sportkleidung, Sportgeräte).

## Summe der Einnahmen

KSt- und GewSt-Pflicht nur, wenn insgesamt höher als 45.000 €  
(§ 64 Abs. 3 AO)

## Gewinnermittlung getrennt für jeden Betrieb

- Überschussermittlung von **sportlichen Veranstaltungen:**  
**Einnahmen abzüglich Ausgaben**
- Überschussermittlung von **Werbung:**  
Einnahmen abzüglich Ausgaben **oder** bei Werbung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die Zweckbetrieb\* sind.  
**Gewinn = 15 % der Einnahmen (netto)**
- Überschussermittlung von **Altmaterialsammlung:**  
Einnahmen abzüglich Ausgaben **oder** pauschale Ermittlung des Reingewinns.  
**Bei Altpapier 5 %, bei sonstigem Altmaterial 20 % der Einnahmen (netto)**
- Überschussermittlung von **sonstigen wirtschaftlichen Betätigungen:**  
Einnahmen abzüglich Ausgaben bzw. bei buchführungspflichtigen Unternehmen.  
**Betriebsvermögensvergleich**

## Summe der Gewinne/Verluste

\* Werbeeinnahmen, die in einem bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind diesem voll zuzurechnen. Sie können nicht pauschaliert besteuert werden.

# DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT

## Kein förmliches Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit

Ein eigenständiges Anerkennungsverfahren ist für die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht vorgesehen. Ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen, kann das Finanzamt nur im Körperschaftsteuer-Veranlagungsverfahren und somit nur für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum entscheiden.

Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit trifft das Finanzamt im Steuerbescheid (wenn z. B. ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird) oder in einem so genannten Freistellungsbescheid.



## BEISPIEL

Ein Verein wird zum 01.04.2022 neu gegründet.

### **Rechtsfolge:**

Das Finanzamt kann über die Gemeinnützigkeit des Vereins für den Veranlagungszeitraum 2022 frühestens im Rahmen der Körperschaftsteueranmeldung in 2023 entscheiden.

## Die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a AO)

Gemeinnützige Vereine erhalten einen förmlichen Feststellungsbescheid bezüglich der Satzungskonformität. Mit dieser Feststellung wird dem Verein lediglich förmlich bestätigt, dass seine Satzung den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit entspricht. Darin wird dem Verein auch bestätigt, dass und inwieweit er zum Empfang von steuerbegünstigten Zuwendungen sowie zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen berechtigt ist. Diese Feststellung erfolgt auf Antrag, bzw. – soweit zuvor noch nicht erfolgt – ohne Antrag im Rahmen der Körperschaftsteueranmeldung.



### WICHTIGE INFO

Die Feststellung nach § 60a AO entfaltet Rechtswirkung allein hinsichtlich der Satzungskonformität, d. h. ein Finanzamt kann im späteren Veranlagungsverfahren die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nicht mehr mit Satzungsmängeln begründen.

Die Feststellung kann grundsätzlich bei gemeinnützigkeitsrelevanten Satzungsänderungen ab dem Zeitpunkt der Änderung, ansonsten aber nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

## Überprüfungsverfahren

Die Finanzämter prüfen bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht laufend steuerlich erfasst werden (weil sie z. B. keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten), in der Regel nur alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit noch erfüllt sind.

Man spricht in diesem Zusammenhang von der turnusmäßigen Überprüfung. Die Vereine werden aufgefordert, den Erklärungsvordruck „KSt 1“ gemeinsam mit der „Anlage Gem“ auszufüllen und Angaben über ihre Tätigkeit zu machen. Dabei wird soweit wie möglich auf die bei den Vereinen schon vorhandenen Unterlagen zurückgegriffen, z. B. auf Einnahmeüberschussrechnungen, Kassenberichte oder Protokolle der Mitgliederversammlungen.

Steuererklärungsformulare werden üblicherweise nicht mehr an die Vereine versandt. Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch über das ELSTER-Online-Portal (👉 [www.elster.de](http://www.elster.de)) oder mittels kommerzieller Software zu übermitteln. Ergibt die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, dass einem Verein die Gemeinnützigkeit zu versagen ist, so erhält er einen entsprechenden Steuerbescheid, gegen den er Einspruch einlegen kann. Das Finanzamt wird zur Ermöglichung eines Rechtsbehelfsverfahrens mit dem Ziel der Zuerkennung der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) einen Steuerbescheid (z. B. Körperschaftsteuerbescheid) auf Antrag auch dann erteilen, wenn die Steuer trotz der Ablehnung der Gemeinnützigkeit 0€ beträgt.

Unabhängig vom Überprüfungsverfahren ist der Verein verpflichtet, alle Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit berühren (das betrifft insbesondere Änderungen im Bereich der Vereinszwecke), sowie seine etwaige Auflösung umgehend dem Finanzamt anzuzeigen. Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, müssen wie andere steuerpflichtige Körperschaften jährliche Steuererklärungen einreichen, gegebenenfalls auch monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen.



## Welches Finanzamt ist für den Verein zuständig

Die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren richtet sich danach, wo sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet. In der Regel handelt es sich dabei um das für die Körperschaftbesteuerung für den Ort zuständige Finanzamt, an dem die Vorstandssitzungen stattfinden. Bei kleineren Vereinen ist davon auszugehen, dass der Ort der Geschäftsleitung mit dem Wohnort der Vereinsvorsitzenden bzw. des Vereinsvorsitzenden übereinstimmt.



# III. DIE STEUERN DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS

## GEMEINNÜTZIGKEIT UND STEUERN

Wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, erstreckt sich die Steuerpflicht ausschließlich auf wirtschaftliche bzw. unternehmerische Aktivitäten des gemeinnützigen Vereins, die zudem noch von einigem Gewicht sein müssen (45.000€-Einnahmengrenze, 22.000€-Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer). Dies bedeutet aber, dass ein Verein, der sich wie eine gewöhnliche Unternehmerin bzw. ein gewöhnlicher Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligt, steuerlich auch als solche bzw. solcher behandelt wird. So hätte beispielsweise eine Gastwirtin bzw. ein Gastwirt, deren bzw. dessen Gaststätte wegen diverser Vereinsfeste mit Restaurationsbetrieb mehrmals im Jahr leer bleibt, nur wenig Verständnis dafür, wenn die betreffenden Vereine ihr oder ihm die Kundinnen und Kunden quasi steuerbegünstigt wegnehmen könnten, während sie oder er mit seinem Betrieb voll steuerpflichtig ist.

Deshalb spielt es auch keine Rolle, dass gemeinnützige Vereine die Überschüsse aus ihren wirtschaftlichen Unternehmungen grundsätzlich nur für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden dürfen. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der sich aus dem Grundgesetz ableitet, gebietet hier ungeachtet dessen eine entsprechende Besteuerung.

# KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Körperschaftsteuer ist die „Einkommensteuer“ des Vereins. So wie ein Einzelhändler für die Einkünfte aus seinem Gewerbebetrieb – unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Kinder etc.) – Einkommensteuer zahlen muss, unterliegt der gemeinnützige Verein mit seinen Einkünften aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaftsteuer, vorausgesetzt, er überschreitet die Besteuerungsgrenze von 45.000 € sowie den Körperschaftsteuerfreibetrag. Auf die Körperschaftsteuer wird zudem der Solidaritätszuschlag (5,5 %) erhoben.

## **Welche Einkünfte sind körperschaftsteuerpflichtig**

Der gemeinnützige Verein unterliegt nur mit seinen Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaftsteuer. Dazu gehören auch die nicht leistungsbezogenen Erträge, die bei der Überprüfung der Besteuerungsgrenze außer Ansatz bleiben. Andere Einkünfte, wie etwa solche aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung, sind steuerfrei.

## **Wie werden die steuerpflichtigen Einkünfte ermittelt**

Für die Ermittlung der Einkünfte kommen zwei verschiedene Gewinnermittlungsmethoden in Betracht.

Das ist zum einen die **Buchführung**, was zur Folge hat, dass der Gewinn durch einen so genannten Betriebsvermögensvergleich mit Inventur zum Ende des Wirtschaftsjahres zu ermitteln ist. Buchführungspflichtig sind gemeinnützige Vereine etwa, wenn sie ein im Handelsregister eingetragenes kaufmännisches Unternehmen betreiben. Das dürfte aber selten der Fall sein.

Darüber hinaus ergibt sich die Buchführungspflicht nach der Abgabenordnung, wenn der Verein in seinem nach § 64 Abs. 2 AO zusammengefassten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- mehr als 600.000 € Jahresumsatz erzielt oder
- sein Jahresgewinn über 60.000 € liegt.

Vereine, die wegen Überschreitung der vorgenannten Grenzen buchführungspflichtig sind, werden sich einer Steuerfachkraft (kaufmännisch oder steuerlich vorgebildetes Vorstandsmitglied oder Steuerberaterin bzw. Steuerberater) bedienen müssen. Deshalb wird an dieser Stelle zum Thema Buchführungspflicht auf nähere Erläuterungen verzichtet.

## HINWEIS

Die zweite Gewinnermittlungsmethode, und das ist der Regelfall, ist die **Einnahmeüberschussrechnung**. Der Verein ist dann nicht buchführungspflichtig. Maßgeblicher Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Gewinn oder der Verlust ergeben sich als Saldo von Einnahmen und Ausgaben. Dabei sind die einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu beachten:

### Betriebseinnahmen

Alle Erträge, die der Verein im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit als Geld oder Sachleistung erhält, insbesondere

- Warenerlöse,
- Erlöse für Dienstleistungen des Vereins,
- Einnahmen aus dem Verkauf von Inventar oder Anlagevermögen (z. B. Gebäuden), soweit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen,
- Erlöse für Werbung, wenn kein Antrag auf Pauschalierung,

- Erlöse für stundenweise Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder,
- die vereinnahmte Umsatzsteuer.

### **Nicht dazu gehören u. a.**

- Spenden,
- Lotteriegewinne,
- Erbschaften,
- Erlöse aus der Veräußerung von nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnendem Vereinsvermögen,
- Wert der Dienstleistungen, die beispielsweise Mitglieder unentgeltlich gegenüber dem Verein erbringen,
- Einnahmen, die nach den Sponsoringkriterien nicht als Werbeeinnahmen anzusehen sind.

### **Betriebsausgaben**

Alle Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, z. B.

- Wareneinkauf, Löhne, Mieten, Zinsen,
- Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter (Wert bis 800 €),
- zeitanteilige Abschreibung für Abnutzungen bei sonstigen abnutzbaren Wirtschaftsgütern,
- Abschreibungen für Gebäude,
- Erhaltungsaufwendungen (z. B. an Gebäuden),
- betriebliche Steuern (gezahlte Umsatz- und Vergnügungsteuer oder abzuführende Lohn- und Kirchensteuer).

### **Nicht abziehbar sind**

- Aufwendungen, die primär durch den nichtsteuerpflichtigen Bereich des Vereines verursacht sind, z. B. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke wie Sportbetrieb, für Musikinstrumente, Vereinseinrichtungen und Anlagen. Hierzu gehören auch die gezahlte Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer;
- Aufwendungen, die zu Erträgen gehören, für die eine pauschale Gewinnermittlung beantragt wurde.

## Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Auch wenn keine Buchführungspflicht besteht, sind Aufzeichnungen zu führen, die über die bloße Belegsammlung hinausgehen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und lückenlos geordnet in einem Umfang aufzuzeichnen, der eine Überprüfung bzw. Nachvollziehbarkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Inhalte und Bedeutung für den Verein ermöglicht (§§ 145, 146 AO). Die Aufzeichnungen und dazugehörigen Belege sind in der Regel zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 AO).

Das gilt insbesondere auch für Bareinnahmen und Barausgaben, die täglich und jeweils auch in nicht summierter Form aufgezeichnet werden müssen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuchs oder zum Einsatz einer Registrierkasse bzw. eines elektronischen/computergestützten Kassensystems besteht allerdings nicht. Aufzeichnungserleichterungen kommen in Betracht, soweit im Rahmen alltäglicher Barverkäufe Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft bzw. erbracht werden und zugleich keine Registrierkasse bzw. kein elektronisches/computergestütztes Kassensystem genutzt wird. In diesen Fällen müssen die Bareinnahmen aber zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Bei Verwendung einer Registrierkasse oder eines elektronischen bzw. computergestützten Kassensystems ist zu beachten, dass solche über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen müssen und dass der Kundin bzw. dem Kunden ein Beleg auszustellen ist (§ 146a AO).





## BEISPIEL 1

Ein Verein setzt in seiner Geschäftsstelle eine Registrierkasse ein. Während einer Veranstaltung auf einem räumlich von der Geschäftsstelle getrennten Platz betreibt der Verein einen Getränkestand. Für den Getränkeverkauf muss der Verein keine Registrierkasse verwenden und kann die Einnahmen am Tagesende mittels Kassenbericht ermitteln. Der Kassenbericht ist aufzubewahren.



## BEISPIEL 2

Ein Verein setzt in seinem Vereinsheim eine Registrierkasse für den regelmäßigen Verkauf von Getränken ein. Einmal jährlich kann man in dem Vereinsheim Marmeladengläser erwerben. Sämtliche dieser Umsätze muss der Verein über die vorhandene Registrierkasse erfassen und aufzeichnen.

**Abwandlung zu Beispiel 2:** Der Verein besitzt keine Registrierkasse, sondern nutzt eine offene Ladenkasse. Über den Verkauf der Marmeladengläser wird eine Strichliste geführt. Grundsätzlich ist hier eine Einnahmeermittlung mittels Kassenbericht zulässig. Zusätzlich muss allerdings die Strichliste aufgehoben werden, da es sich hierbei um aufbewahrungspflichtige Einzelaufzeichnungen handelt.



## BEISPIEL 3

Ein Verein bietet einen Kochkurs für 10€ pro Person an. Eine Registrierkasse ist nicht vorhanden. Der Verein kann von keinen Aufzeichnungserleichterungen Gebrauch machen, da es sich nicht um eine Dienstleistung an eine Vielzahl nicht bekannter Personen handelt. Der Verein muss jeweils den erhaltenen Geldbetrag, das Zahlungsdatum, den Inhalt des Geschäfts (= Kochkurs mit Datumsangabe) und den Namen der Kursteilnehmerin bzw. des Kursteilnehmers schriftlich festhalten.

### Aushilflöhne als Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Vereine erzielen bei Veranstaltungen oft nur deshalb relativ hohe Überschüsse, weil ihre Mitglieder sich als unentgeltliche Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Um eine hohe Steuerbelastung zu vermeiden, können die Vereine mit diesen Mitgliedern die Zahlung eines (Aushilfs-)Lohns vereinbaren, der dann als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Voraussetzung ist aber, dass der Lohn auch aus dem Vereinsvermögen tatsächlich abfließt. Verzichtet das Mitglied von vornherein auf die Auszahlung zu Gunsten des Vereins, so ist kein Betriebsausgabenabzug möglich. Dem Mitglied steht es jedoch jederzeit offen, einen ihm tatsächlich ausgezahlten Lohn dem Verein wieder zuzuwenden.

Unabhängig vom Betriebsausgabenabzug kann eine solche Rückzahlung von Arbeitslohn wie auch der Verzicht auf die Auszahlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Spende sein, die bei der Einkommensteuerveranlagung des Mitgliedes berücksichtigungsfähig ist.

### Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft

Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile) gehören bei einem gemeinnützigen Verein grundsätzlich zum Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung. In Ausnahmefällen können Beteiligungen auch dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sein (z. B. Genossenschaftsanteil an einer Bank, bei der das Konto des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geführt wird). Unabhängig von der Frage der Zurechnung gilt aber, dass die Beteiligungserträge (Dividenden und Veräußerungserlöse) bei einem gemeinnützigen Verein in der Regel steuerfrei sind. Auf die Steuerpflicht bei so genannten einbringungsgeborenen Anteilen, das sind Anteile, die etwa bei Einbringung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in eine GmbH entstanden sind, und bei so genannten „Streubesitzanteilen“, wird hier nicht weiter eingegangen. Für die Begründung einer Beteiligung dürfen zeitnah zu verwendende Mittel nicht eingesetzt werden.

### Beteiligung an einer Personengesellschaft

Die Beteiligung an einer Personengesellschaft kann ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn diese Gesellschaft eine wirtschaftliche Betätigung entfaltet, z. B. wenn zwei Vereine gemeinsam eine Tanzveranstaltung



durchführen. Für die Anwendung der Besteuerungsgrenze ist dabei nur der Anteil des betreffenden Vereins am Gesamtumsatz der Gesellschaft heranzuziehen. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch hier ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegen (z. B. im Rahmen einer sog. Spielgemeinschaft zweier Vereine, die Amateursport betreiben).



### Einkommensermittlung und Steuerberechnung

Die Gewinnermittlung ist für alle wirtschaftlichen Betätigungen zunächst getrennt vorzunehmen. Die Betriebsergebnisse sind danach zusammenzufassen. Der Gesamtgewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegt der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nur dann, wenn die Summe der Einnahmen hieraus mehr als 45.000 € beträgt. Körperschaftsteuerpflicht entsteht nur in dem Maß, in dem das Einkommen den Körperschaftsteuerfreibetrag von 5.000 € übersteigt (☞ [Schaubild Seite 74](#)).

# HINWEIS

## Schema für die Ermittlung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

### Saldierte Summe von Gewinn/Überschüssen

und etwaigen Verlusten aus vom Verein selbstständig unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

+ Gewinne aus auf Antrag pauschalierter Gewinnermittlung

+ Anteile als Mitunternehmer von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. gemeinschaftliche Veranstaltungen mit anderen Vereinen

---

= **Summe der Einkünfte**

Davon gehen ab:

– gegebenenfalls der Abzugsbetrag nach § 10g EStG für bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit schutzwürdigen Kulturgütern

– etwaiger Verlustvor- oder -rücktrag

---

= **Einkommen**

Abzüglich:

– **Freibetrag** nach § 24 KStG (5.000 €, höchstens Einkommen)

---

= **zu versteuerndes Einkommen**

Körperschaftsteuer: 15 %  
davon 5,5 %

= **Körperschaftsteuer**  
= **Solidaritätszuschlag**

# GEWERBESTEUER



## WICHTIGE INFO

Die Gewerbesteuer folgt der Körperschaftsteuer. Daraus ergibt sich, dass nur ein körperschaftsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auch gewerbesteuerpflichtig sein kann. Die Besteuerungsgrenze von 45.000 € gilt entsprechend.

### Höhe der Steuer

Maßgebend für die Höhe der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich aus dem Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach Berücksichtigung von bestimmten Hinzurechnungen und Kürzungen. Dann wird er – wie das Einkommen bei der Körperschaftsteuer – um einen Freibetrag von 5.000 € gemindert. Aus dem ermittelten Betrag wird der Gewerbesteuermessbetrag mit 3,5 % errechnet.

Der Gewerbesteuermessbetrag, den das Finanzamt festsetzt, ist für die Gemeinde die Grundlage zur Erhebung der Gewerbesteuer. Die Gemeinde legt den Gewerbesteuerhebesatz fest. Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Messbetrags mit dem von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Gewerbesteuerhebesatz. Der Hebesatz liegt in Rheinland-Pfalz meist zwischen 310 und 440 %.

 **BEISPIEL**

Ein Verein erzielt in 2022 einen steuerlichen Gewinn aus einer Gaststätte von 20.050 €. (Die Gaststätte ist wegen Überschreitens der Einnahmegränze von 45.000 € als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.)

<b>Ermittlung der Gewerbesteuer</b>	<b>Gewerbeertrag</b>
Ausgangsbetrag	20.050 €
Abzüglich Freibetrag	5.000 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>15.050 €</b>
Abrundung auf volle 100 €	15.000 €
Messbetrag 3,5 %	525 €
Gewerbesteuer bei Hebesatz 400 %	2.100 €

## UMSATZSTEUER

### Unternehmereigenschaft von Vereinen

Alle Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer (so genannte umsatzsteuerbare Leistungen). Soweit Vereine, auch gemeinnützige, eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, sind sie deshalb Unternehmer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Gewinn erzielt werden soll und ob der Verein

nur gegenüber seinen Mitgliedern oder auch gegenüber Dritten tätig wird. Für die Unternehmereigenschaft ist es auch gleich, ob die Umsätze durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, durch eine vermögensverwaltende Tätigkeit oder durch einen Zweckbetrieb einschließlich Veranstaltungen getätigt werden. Die Umsätze werden alle zusammengefasst und dem einen Unternehmen des Vereins zugerechnet.

Umsatzsteuerbare Vorgänge sind z. B.

- Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Vermietung von Gebäuden, Sportanlagen und -geräten,
- Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung,
- Verkauf von Speisen und Getränken.

Außer diesen entgeltlichen Leistungen werden auch die unentgeltlichen Leistungen eines Vereins besteuert, die aus dem unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische Zwecke gegenüber Mitgliedern oder Dritten erbracht werden. Derartige unentgeltliche Leistungen an Mitglieder sind gemeinnützigkeitsschädlich.



## BEISPIEL 1

Ein Sportclub veranstaltet regelmäßig gegen Entgelt Sportreisen, an denen jeder teilnehmen kann. Auch wenn Mitglieder unentgeltlich an diesen Reisen teilnehmen, sind die dafür dem Sportclub entstehenden Ausgaben der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen bisher aber nicht der Umsatzsteuer, wenn der Verein für sie kein besonderes Entgelt erhält, weil sie durch allgemeine Mitgliedsbeiträge, Spenden oder öffentliche Zuschüsse finanziert werden (z. B. unentgeltliche Nutzung von Tennisplätzen durch Vereinsmitglieder). Der Europäische Gerichtshof hat dazu allerdings entschieden, dass Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins unter bestimmten Voraussetzungen Gegenleistungen für die von dem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen und einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen können. Die Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge könnte sich daher möglicherweise ändern. Wenn ein Mitgliedsbeitrag einen Anteil für bestimmte besondere Leistungen an einzelne Mitglieder enthält, so ist dieser Anteil des Mitgliedsbeitrags jedenfalls schon jetzt umsatzsteuerbar (z. B. pauschaler Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag für die Nutzung bestimmter Sportstätten bei aktiven Mitgliedern).

### **Einführen und innergemeinschaftlicher Erwerb**

Wenn ein Verein Gegenstände aus einem so genannten Drittland (Länder, die nicht zur EU gehören) in das Inland einführt, muss er Einfuhrumsatzsteuer entrichten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gegenstand im unternehmerischen oder im nichtunternehmerischen Bereich des Vereins eingesetzt wird.

Bezüge von Gegenständen aus den EU-Ländern (auch „übriges Gemeinschaftsgebiet“ genannt) müssen als so genannter innergemeinschaftlicher Erwerb der deutschen Umsatzsteuer dann unterworfen werden, wenn der Verein die Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 € – bezogen auf innergemeinschaftliche Erwerbe im Vorjahr – überschreitet. Bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren (Tabakerzeugnisse, Mineralölherzeugnisse, Alkohol und alkoholische Getränke) und neuen Fahrzeugen gilt keine Erwerbsschwelle.

## BEISPIEL 2

Ein Musikverein führt aus der Schweiz Musikinstrumente im Wert von 3.000 € ein. Die an der Grenze zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer beträgt 19 %.

## BEISPIEL 3

Ein Sportverein bestellt im Jahr 2022 bei einem Hersteller in Belgien ein Sportgerät für 10.000 € zuzüglich 21% belgische Umsatzsteuer. Im Jahr 2021 hatte der Verein für 5.000 € Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen. Der Verein muss das Sportgerät nicht der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen, weil er in 2021 die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat. Er wird deshalb mit der belgischen Umsatzsteuer belastet, die der Verkäufer des Sportgeräts in Belgien entrichten muss.

Der Verein könnte aber durch Erklärung gegenüber seinem Finanzamt auf die Erwerbsschwelle verzichten. Er wird dann nicht mit der belgischen Umsatzsteuer (21 %), sondern mit der deutschen Umsatzsteuer (19 %) belastet, denn er kann sich wegen der in Deutschland durchzuführenden Erwerbsbesteuerung in Belgien steuerfrei beliefern lassen. Allerdings braucht der Verein hierzu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er formlos schriftlich oder elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis, [www.bzst.de](https://www.bzst.de)) beantragen muss. Der innergemeinschaftliche Erwerb des Sportgerätes ist dann im Rahmen der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung gegenüber dem deutschen Finanzamt zu erklären. An diesen Verzicht ist der Verein mindestens zwei Kalenderjahre gebunden.

Ein Verein lässt sich im Mai 2022 aus Frankreich 50 Flaschen Wein für eine Jubiläumsfeier schicken. Der Verein muss den Erwerb dieses Weines – ohne Rücksicht auf Menge und Wert, da der Wein ein verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis ist – der Erwerbsbesteuerung in Deutschland in Höhe von 19 % unterwerfen. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (Preis ohne Umsatzsteuer).

## Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

Bei den Umsätzen, die der Besteuerung unterliegen können, ist zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Leistungen zu unterscheiden. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins allein bewirkt noch keine Umsatzsteuerfreiheit.

- Von der Umsatzsteuer befreit ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Nicht befreit ist die Vermietung von Inventar und von Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören (so genannte Betriebsvorrichtungen), auch wenn diese mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Die reine Nutzungsüberlassung von Sportanlagen (z. B. Sportplätze, Schwimmbäder, Tennisplätze, Schießstände, Squashhallen) ist regelmäßig als einheitliche steuerpflichtige Leistung anzusehen.
- Umsatzsteuerfrei sind auch bestimmte entgeltliche Leistungen der Jugendgruppen von Sportvereinen an Jugendliche, wenn die Jugendgruppe als förderungswürdiger Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt ist. Das gilt bei der Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Sportunterricht.
- Steuerfrei sind ferner die Teilnahmegebühren (z. B. Startgeld) bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen.

## Steuersätze

Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen im Rahmen eines Zweckbetriebs unterliegen regelmäßig dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Für Umsätze, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entstehen, gilt jedoch grundsätzlich der Regelsteuersatz von 19 %, auch dann, wenn die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb die Besteuerungsgrenze von 45.000 € nicht übersteigen.

Von mehreren Vereinen gebildete Spielgemeinschaften, die umsatzsteuerlich als selbstständige Unternehmer auftreten, können für ihre Umsätze ebenfalls den



ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass alle Leistungen der Spielgemeinschaft, würden sie von den Vereinen selbst versteuert, bei diesen im Rahmen des Zweckbetriebs dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden. Die Steuerermäßigung ist hingegen insgesamt ausgeschlossen, wenn die Spielgemeinschaft auch Umsätze tätigt, die bei den Vereinen, z. B. im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, dem Regelsteuersatz unterliegen würden.

## Vorsteuerabzug

Ein Verein kann die Umsatzsteuern, die ihm von anderen Unternehmern für Lieferungen und sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt werden (Vorsteuern), von der von ihm zu zahlenden Umsatzsteuer abziehen, soweit diese Leistungen beim Verein für steuerpflichtige Umsätze verwandt werden.

Nicht abziehbar sind Vorsteuern, die mit Tätigkeiten des Vereins zusammenhängen, die nicht der Umsatzsteuer unterworfen oder steuerfrei sind. An das Finanzamt ist nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer, die auf die steuerpflichtigen Leistungen entfällt, und den abziehbaren Vorsteuern abzuführen (Zahllast). Ergibt sich ein Überschuss an Vorsteuern, wird dieser Betrag vom Finanzamt erstattet.

Gemeinnützige Vereine, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und deren steuerpflichtige Umsätze (ohne Umsatzsteuer) im Vorjahr nicht höher als 45.000 € waren, können als abziehbare Vorsteuerbeträge **pauschal einen Durchschnittssatz von 7 %** des steuerpflichtigen Umsatzes geltend machen. Es entfällt dann, die Vorsteuern genau zum unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich und nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen aufzuteilen. Sofern nur Umsätze zum Steuersatz von 7 % erbracht werden, entsteht bei dieser Pauschalierung keine Umsatzsteuerzahllast gegenüber dem Finanzamt. An die Wahl des pauschalen Vorsteuerabzugs ist der Verein allerdings fünf Kalenderjahre gebunden.

## Sonderregelung für Kleinunternehmer

Ein Verein muss keine Umsatzsteuer zahlen, wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigen Umsätzen (einschließlich Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden. Allerdings darf der Verein dann auch keine Umsatzsteuer für seine Leistungen in Rechnungen offen ausweisen. Er darf auch keine Vorsteuern abziehen. Wenn sich diese Regelung für den Verein als nachteilig erweist, z. B. wegen hoher Vorsteuern, kann er auf sie verzichten (Option). An diesen Verzicht ist er dann fünf Jahre gebunden. Der Verein wird für diesen Zeitraum wie alle anderen Unternehmer behandelt.

## Aufzeichnungen und Steuererklärungen

Die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuern müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht für die Vorsteuern entfällt bei der Pauschalierung der Vorsteuern.

Der Verein hat seine Umsätze beim Finanzamt grundsätzlich auf elektronischem Wege innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen **Voranmeldungszeitraums** anzumelden. Gleichzeitig ist die nach Abzug der Vorsteuern verbleibende Umsatzsteuer (Zahllast) an das Finanzamt zu entrichten.

Im Jahr der **Aufnahme** der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung grundsätzlich monatlich abzugeben. Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist die generelle Verpflichtung zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen in Neugründungsfällen jedoch ausgesetzt und richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen kommt für das Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und das folgende Kalenderjahr allerdings nicht in Betracht.

**Danach** ist Voranmeldungszeitraum (allgemeine Regelungen)

- der Kalendermonat, wenn die an das Finanzamt abzuführende Steuer (Zahl- last) für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500€ betragen hat, oder
- das Kalendervierteljahr, wenn die Zahllast für das vorangegangene Kalender- jahr zwischen 1.000€ und 7.500€ betragen hat.

Bei einer Zahllast von höchstens 1.000 € für das vorangegangene Kalenderjahr entfällt die Abgabe einer Voranmeldung. Der Verein kann auch dann einen monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen, wenn er für das vorangegangene Jahr einen Erstattungsanspruch von mehr als 7.500 € hatte. An diese Wahl, die er mit der Abgabe der Voranmeldung für den Monat Januar (bis zum 10. Februar) ausübt, ist er für das ganze Kalenderjahr gebunden.

Unabhängig von den abgegebenen Voranmeldungen ist nach Ablauf des Kalender- jahrs eine (Jahres-) **Umsatzsteuererklärung** abzugeben.



# LOHNSTEUER

## Vereine als Arbeitgeber

Ein Verein hat als Arbeitgeber für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis liegt dann vor, wenn die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte dem Verein seine Arbeitskraft schuldet und einem Weisungsrecht unterliegt. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse.

### Arbeitnehmertätigkeit

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Vereins sind z. B.

- alle festangestellten Personen, Platzwartinnen und Platzwarte, Kassiererinnen und Kassierer von Beiträgen und Eintrittsgeldern;
- Ordnerinnen und Ordner und andere Personen, die regelmäßig wiederkehrend ähnliche Dienste leisten;
- nebenberufliche Übungsleitende, Ausbildende und Erziehende, die durchschnittlich mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten;
- andere kurzfristig oder aushilfsweise beschäftigte Personen, wenn nicht nach Art und Umfang ihrer Dienste eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen ist;
- das Bedienungspersonal bei Vereinsfestlichkeiten, nicht dagegen die Mitglieder einer dabei aufspielenden Musikkapelle;
- die vom Verein beschäftigten oder engagierten Berufssportlerinnen bzw. Berufssportler, soweit sie ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben.

Auch die Sportausübung bei Amateursportlerinnen bzw. Amateursportlern kann Gegenstand eines Dienstverhältnisses sein. Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand der Sportlerin bzw. des Sportlers abdecken sollen (z. B. Reisekosten), verwirklichen noch nicht den Tatbestand der Einkunftserzielung. Anders verhält es sich, wenn eine Sportlerin bzw. ein Sportler Zahlungen erhält, die höher sind als seine hierbei entstehenden steuerlich abziehbaren Aufwendungen. Die Sport-

ausübung ist dann nicht mehr reiner Selbstzweck, sondern auch Mittel zur Erzielung von Einkünften. Die Zahlungen unterliegen in diesen Fällen der Lohnsteuer, auch wenn sie die für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit maßgebliche Grenze von monatlich 520 € nicht übersteigen.

Für Vergütungen, die an Selbstständige gezahlt werden, braucht keine Lohnsteuer einbehalten zu werden.

### Selbstständige Tätigkeit

Selbstständig und damit in der Regel keine Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer sind z. B.

- hauptberufliche Trainerinnen und Trainer von Turn- und Sportvereinen, die für mehrere Vereine tätig sind und die sich ihre Tätigkeit in der Art einer Freiberuflerin bzw. eines Freiberuflers einrichten können;
- Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Kapellenleiterinnen und Kapellenleiter von Gesang- und Musikvereinen;
- nebenberufliche Übungsleitende, Ausbildende und Erziehende, die durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten, es sei denn, sie werden auf Grund eines als Arbeitsvertrag ausgestalteten Vertrags tätig.

### Besteuerung von Übungsleitenden, Ausbildenden, Erziehenden und Betreuenden

Einnahmen sind bis jährlich 3.000 € steuerfrei, wenn sie erzielt wurden für eine oder mehrere nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleitende, Ausbildende, Erziehende, Betreuende oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit. Das gilt auch für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter oder kranker Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen im Dienste eines Vereins, der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie insgesamt – also auch bei nebenberuflicher Tätigkeit bei mehreren Vereinen – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es kann auch nebenberuflich tätig sein, wer keinen Hauptberuf im steuerlichen Sinne ausübt (z. B. Studierende, Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose).

Auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine ist die Steuerfreiheit auf einen einmaligen Jahresbetrag von 3.000 € begrenzt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Nebentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbstständig ausgeübt wird.

Soweit Übungsleitende, Auszubildende etc. als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer tätig werden, ist der Verein als Arbeitgeber verpflichtet, Art und Höhe des Arbeitslohns im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss dem Verein schriftlich erklären, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Die Summe, die den Betrag von 3.000 € im Jahr übersteigt, ist der Lohnsteuer zu unterwerfen (Pauschalierung möglich).

Entstehen einer Übungsleiterin bzw. einem Übungsleiter etc. höhere Aufwendungen als sie oder er steuerfreie Einnahmen hat, kann sie oder er diese als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Der Aufwand muss dann aber in vollem Umfang nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

### **Besteuerung einer sonstigen nebenberuflichen Tätigkeit**

Einnahmen aus einer sonstigen nebenberuflichen Tätigkeit für einen steuerbegünstigten Verein, die nicht bereits unter die vorgenannte Übungsleiterpauschale fallen, sind bis zur Höhe von 840 € im Jahr steuerfrei. Diese Steuerbegünstigung kann beispielsweise eine Organisationsleiterin bzw. ein Organisationsleiter, technische Fachwartin bzw. technischer Fachwart oder Platzwartin bzw. Platzwart in Anspruch nehmen, aber nur soweit sie oder er von dem Verein auch tatsächlich entsprechend entlohnt wird.

## Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und unentgeltlich für den Verein arbeitende Mitglieder sind nicht Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Vereins, solange sie lediglich eine Entschädigung erhalten, die allein die Kosten deckt, die durch das Ehrenamt entstehen, wie Reise-, Büro-, Telefon- und Portoaufwendungen.

Sobald aber eine Entschädigung über den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen hinausgeht und z. B. eine Abgeltung für Mühe und Zeitverlust darstellt, zahlt der Verein in Höhe des übersteigenden Betrags Arbeitslohn und ist grundsätzlich zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichtet. Steuerpflicht wird dabei aber nicht angenommen, soweit der Überschuss der Entschädigung über die Aufwendungen den Freibetrag von 840 € jährlich nicht überschreitet. Selbstverständlich steht es den Mitgliedern frei, eine vom Verein ausgezahlte Vergütung diesem anschließend wieder als Spende auf dem dafür vorgesehenen Weg zukommen zu lassen.

Allerdings ist die Zahlung einer Entschädigung an Vorstandsmitglieder für Zeitaufwand nur zulässig, wenn dies nach der Vereinssatzung ausdrücklich erlaubt ist.

## Der Lohnsteuerabzug

Der Verein benötigt für die Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale seiner Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer; das sind insbesondere die Steuerklasse, Freibeträge usw. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale ruft der Verein in einem elektronischen Datenabrufverfahren bei der Finanzverwaltung ab. Nähere Informationen zu diesen **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmalen** (kurz: ELStAM) finden Sie auch im Internet unter ☹ [https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam\\_%28arbeitgeber%29](https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_%28arbeitgeber%29). Der Datenabruf der ELStAM ist nicht erforderlich, wenn die Lohnsteuer durch Pauschalierung erhoben wird.

## Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

Vereine beschäftigen häufig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur für kurze Zeit oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns. Bei vielen solcher Dienstverhältnisse kann sich der Verein für eine vereinfachte Besteuerung ohne Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) entscheiden (pauschale Besteuerung). Schuldner der Pauschalsteuer ist der Verein als der Arbeitgeber. Eine Pauschalierung ist in zwei Fällen möglich: bei kurzfristig beschäftigten und bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern.

Steuerfreie Einnahmen, z. B. als Übungsleitung bis 3.000 € jährlich, bleiben bei der Lohnsteuerpauschalierung außer Betracht.

### Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Lohnsteuerrechts liegt vor, wenn

- die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 15 € durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer 120 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vom Verein abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt in diesem Fall 25 % des Arbeitslohns. Außerdem sind Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Im Bereich der Sozialabgaben wird ebenfalls der Begriff der kurzfristigen Beschäftigung verwendet. Die Regelungen sind jedoch nicht deckungsgleich mit dem Steuerrecht.



### Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer

450 €-Jobs (ab 01.10.2022: 520 €-Jobs; Geringfügigkeitsgrenze) sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der monatliche Bruttoverdienst nicht höher als 450 €/520 € liegt. Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter kann mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Voraussetzung ist, dass zusammengerechnet der Betrag von 450 €/520 € pro Monat nicht überschritten wird. Wer bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehr als einen Job ausübt, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung, fällt nicht unter die Regelungen der Minijobs, wenn die 450 €/520 €-Grenze überschritten wird.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausüben, können daneben noch einen Minijob ausüben. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind damit insgesamt sozialversicherungspflichtig.

Für einen Minijob muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % und eventuell zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 13 % des Arbeitsentgelts abführen.

Minijobs können entweder unter Berücksichtigung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) versteuert werden oder pauschal.

### Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 %

Minijobs, für die die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % zu entrichten hat,



Ausführlicher informiert die Broschüre „**Minijobs im gewerblichen Bereich**“, erhältlich bei der Minijob-Zentrale, 45115 Essen.

Telefon: 0355 2902-70799  
☎ [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

können mit 2 % des Arbeitsentgelts pauschal besteuert werden. In dieser so genannten „einheitlichen Pauschsteuer“ ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Diese einheitliche Pauschsteuer wird von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber abgeführt, und zwar nicht an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

### Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 %

Handelt es sich um einen Minijob, für den die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nicht die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % zu entrichten hat, beträgt der pauschale Steuersatz 20 % des Arbeitslohns. Hinzu kommen die Kirchensteuer (in der Regel 7 % der Lohnsteuer) und der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer).

Ein Minijob ohne pauschale Rentenversicherungsbeiträge liegt zum Beispiel vor, wenn nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden, die einzeln unter der 520€-Grenze bleiben, diese aber zusammen gerechnet übersteigen. Es fallen dann nicht die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an, sondern die Regelbeiträge zur Sozialversicherung.



## HINWEIS

Broschüre „**Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich**“, erhältlich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Telefon: 030 221 991 005

☞ [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Artikel A 630 der Publikationen

Steuerlich können auch mehrere Minijobs nebeneinander (aber nicht bei der selben Arbeitgeberin bzw. beim selben Arbeitgeber) pauschal mit 20 % des Arbeitslohns versteuert werden. Die pauschale Lohnsteuer ist mit der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

## Aufzeichnungen und Steueranmeldungen

Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer sind in Lohnkonten aufzuzeichnen.

Der Verein muss spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums eine Steuererklärung (Lohnsteuer-Anmeldung) auf amtlich vorgeschriebenem Muster einreichen. Darin ist die Summe der im Anmeldungszeitraum einzubehaltenden bzw. zu übernehmenden Lohnsteuer anzugeben und er muss die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Die an die Knappschaft-Bahn-See abgeführte „einheitliche Pauschsteuer“ muss nicht an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Daten der Lohnsteueranmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Ausnahmsweise kann das Finanzamt genehmigen, die Lohnsteuer-Anmeldungen weiterhin auf den amtlichen Vordrucken abzugeben, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei fehlendem Internetanschluss).

Die Lohnkonten sind jeweils zum 31. Dezember oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses abzuschließen. Die darin aufgezeichneten lohnsteuerlich relevanten Daten sind der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zu bescheinigen und der Finanzverwaltung bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch zu übermitteln (Lohnsteuerbescheinigung). Dies gilt nicht für die pauschale Lohnsteuer.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist

- der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 5.000 € betragen hat;
- das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 € und nicht mehr als 5.000 € betragen hat;
- das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.080 € betragen hat.

# KAPITALERTRAGSTEUER

## Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Vereinen

Kreditinstitute müssen von Kapitalerträgen eine Kapitalertragsteuer von 25 % einbehalten und an das Finanzamt abführen. Von diesem Steuerabzug können Vereine – ebenso wie natürliche Personen – unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise freigestellt werden.

Erzielt ein gemeinnütziger Verein Kapitalerträge und fallen diese nicht in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, dann behält die Bank keine Kapitalertragsteuer ein, wenn ihr der zuletzt erteilte Freistellungsbescheid des Finanzamts vorgelegt wird (Anlage Gem). Der Bescheid darf nicht älter als fünf Jahre sein. Entsprechendes gilt, wenn der Verein der Bank einen Feststellungsbescheid nach § 60 a AO vorlegt, der nicht älter als drei Jahre ist.

Gemeinnützige Vereine, deren Freistellungsbescheid älter als fünf Jahre oder deren Feststellungsbescheid nach § 60 a AO älter als drei Jahre ist, können dem Kreditinstitut eine so genannte **Freistellungsbescheinigung nach § 44 a Abs. 4 Satz 3 EStG** vorlegen. Diese erhalten sie auf entsprechenden Antrag vom zuständigen Finanzamt (Vordruck NV 2 A).

Eine Kapitalertragsteuer kann unabhängig von der Einkunftsart auch beim nicht steuerbefreiten Verein vermieden werden, wenn das Finanzamt auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausstellt. Das ist dann möglich, wenn z. B. auf Grund des Körperschaftsteuer-Freibetrages anzunehmen ist, dass bei dem Verein keine Körperschaftsteuer anfallen wird.

## STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

Vereine, die unternehmerisch tätig sind (weil sie z. B. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten) und im Inland eine Bauleistung für ihren unternehmerischen Bereich erbringen lassen, sind dazu verpflichtet, einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung einzubehalten. Er ist an das Finanzamt abzuführen, das für das leistende Bauunternehmen zuständig ist.

Unter dem Begriff Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählen neben Gebäuden auch mit dem Erdboden verbundene Anlagen (z. B. Fußballplatz), nicht aber reine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten.

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer und ist bis zum zehnten Tag des auf die Zahlung folgenden Monats bei dem für die Besteuerung des leistenden Unternehmens zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch bei der Zahlung in Teilbeträgen (z. B. Vorschuss, Abschlagszahlung).

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn das Bauunternehmen eine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder bestimmte Freigrenzen (in der Regel 5.000 € im Kalenderjahr) nicht überschritten werden.



Die **Anmeldungsvordrucke** gibt es beim Finanzamt oder auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern Koblenz ☞ [www.fin-rlp.de](http://www.fin-rlp.de).

## BEISPIELE

### **Ein Sportverein in Mainz lässt seine Vereinsgaststätte erweitern.**

Der beauftragte Bauunternehmer aus Kaiserslautern, der keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, berechnet 50.000 € plus 9.500 € USt.

Der Verein bezahlt 50.575 € am 21.05.2022 an das Bauunternehmen. 8.925 € werden bis spätestens 10.06.2022 beim Finanzamt Kaiserslautern angemeldet und an die für das Finanzamt Kaiserslautern zuständige Finanzkasse Daun abgeführt.


### **Ein Sportverein in Trier lässt seine Sportanlage erneuern.**

Die Sportanlage wird nur von Mitgliedern genutzt, die dafür kein gesondertes Entgelt entrichten müssen. Sie ist daher nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Die Baumaßnahme unterliegt nicht dem Steuerabzug.

Wird für die Benutzung der Sportanlage ein besonderes Entgelt verlangt, gehört sie zum unternehmerischen Bereich des Vereins. Das Steuerabzugsverfahren ist zu beachten.

Die nur den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung stehende Sportanlage wird in einer Woche im Jahr an einen anderen Verein für dessen Sportfest vermietet. Die Vermietung unterliegt der Umsatzsteuer. Die Baumaßnahme ist daher sowohl dem unternehmerischen als auch dem nichtunternehmerischen Bereich des Vereins zuzuordnen. Weil der nichtunternehmerische Bereich jedoch überwiegt, unterliegt die Baumaßnahme nicht dem Steuerabzug.

## HINWEIS

**Weitere Informationen** finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Steuern Koblenz  [www.fin-rlp.de](http://www.fin-rlp.de).

# GRUNDSTEUER

Grundsteuer kann für alle Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude anfallen. Für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine gelten weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen.

Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch bei Sportveranstaltungen, wenn sie als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind. Ausnahme: Anlagen, die überwiegend von Amateur- und Jugendmannschaften zu Trainingszwecken oder zu Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld genutzt werden.

Grundsteuer wird erhoben, wenn Grundstücke außerhalb des Satzungszwecks Dritten überlassen werden. Grundbesitz ist auch steuerpflichtig, wenn er zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Bei unbebauten Grundstücken besteht Grundsteuerpflicht, solange sie nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet werden.

Das Verfahren ist vergleichbar mit der Erhebung der Gewerbesteuer. Das Finanzamt stellt die Grundsteuerwerte fest und multipliziert sie mit der so genannten Messzahl. Den resultierenden Grundsteuermessbetrag teilt es Verein und Gemeinde mit. Die Grundsteuer wird von der Gemeinde durch Multiplikation des Messbetrags mit dem gemeindespezifischen Hebesatz festgesetzt. Freibeträge gibt es bei der Grundsteuer nicht.



## GRUNDERWERBSTEUER

Beim Erwerb von Grundstücken wird eine Grunderwerbsteuer erhoben, die nach dem Grunderwerbsteuergesetz die Veräußerin bzw. der Veräußerer und die Erwerberin bzw. der Erwerber gemeinsam schulden. In der Regel wird jedoch vertraglich vereinbart, dass die Grunderwerbsteuer von der Erwerberin bzw. vom Erwerber zu entrichten ist. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine gibt es nicht. In den Bundesländern gelten für die Grunderwerbsteuer unterschiedliche Steuersätze. In Rheinland-Pfalz beträgt der Steuersatz derzeit 5 %.

## ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Erhält ein steuerbegünstigter rechtsfähiger Verein Grundvermögen oder sonstige Vermögensgegenstände durch Erbfall, Vermächtnis oder Schenkung, unterliegt diese Zuwendung grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Allerdings sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiungen vor. Es wird empfohlen, insoweit bei Bedarf nähere Informationen beim Finanzamt einzuholen.



# KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Vereine unterliegen mit ihren Kraftfahrzeugen im gleichen Umfang der Kfz-Steuer wie u. a. natürliche oder andere juristische Personen. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine gibt es im Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht.

Bei gemeinnützigen Vereinen können aber die Befreiungsvorschriften in Betracht kommen für

- Fahrzeuge, die ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden, und
- Fahrzeuge, die in einem bestimmten Zeitraum ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden.

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist seit Juli 2014 die Zollverwaltung zuständig. Ansprechpartner zum Thema „Kraftfahrzeugsteuer“ sind damit die Hauptzollämter. Nähere Informationen finden Sie unter [☞www.zoll.de](https://www.zoll.de).

# LOTTERIESTEUER

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, kann Lotteriesteuer anfallen. Die Lotteriesteuer beträgt 16  $\frac{2}{3}$  % des Lospreises.

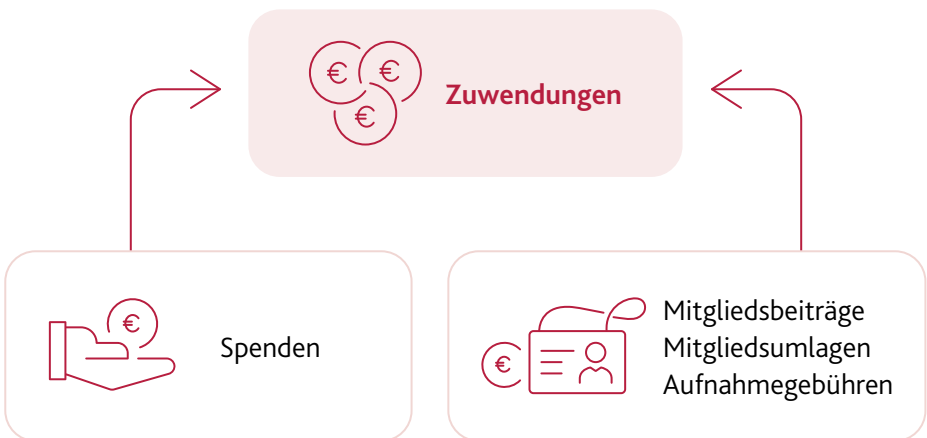
Die verbreitete Form der Tombola ist jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000 € nicht übersteigt. Darüber hinaus steuerfrei sind genehmigte Lotterien oder Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt.

Grundsätzlich ist jede Lotterie genehmigungspflichtig. Auskunft erteilt das Ordnungsamt der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

# IV. DER SPENDENABZUG

## ZUWENDUNGEN ALS OBERBEGRIFF

Der Gesetzgeber verwendet allgemein den Begriff „Zuwendungen“, der neben den Spenden auch Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren umfasst.



### WICHTIGE INFO

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen.

Die Zuwendende bzw. der Zuwendende muss durch die Geld- oder Sachleistung endgültig wirtschaftlich belastet sein. Für Zuwendungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung ganz oder teilweise als Entgelt für eine Gegenleistung anzusehen sind, z. B. Losverkauf, Uhrenverkauf, Eintrittspreis jeweils mit Spendenanteil, kommt kein Spendenabzug in Betracht.

## ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ABZUG VON STEUERBEGÜNSTIGTEN ZUWENDUNGEN

Zuwendungen an einen gemeinnützigen Verein sind bei der Zuwendenden bzw. beim Zuwendenden nur nach einem gesetzlich streng geregelten Verfahren und bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich hier um eine natürliche Person oder eine Körperschaft (z. B. GmbH, AG, Stiftung) handelt. Die Zuwendungen unterliegen beim steuerbegünstigten Verein grundsätzlich nicht der Besteuerung.

## ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Als Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen kommen insbesondere in Betracht:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften),
- öffentliche Dienststellen,
- Vereine, Stiftungen oder sonstige Körperschaften, denen vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid zuerkannt oder in Neugründungsfällen die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt worden ist.

Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen außerdem juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

in einem Staat im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind, sein. Auch für Spenden an Einrichtungen, die in einem anderen EU-/EWR-Staat ansässig sind, kann folglich der steuerliche Spendenabzug in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtung nach Maßgabe der Abgabenordnung steuerbegünstigt (gemeinnützig) wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde.

Den Nachweis, dass die ausländische Zuwendungsempfängerin bzw. der ausländische Zuwendungsempfänger die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt, hat die inländische Spenderin bzw. der inländische Spender gegenüber dem für sie bzw. ihn zuständigen Finanzamt durch Vorlage geeigneter Belege, dies wären insbesondere Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kassenbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung, Vorstandsprotokolle, zu erbringen. Bescheinigungen über Zuwendungen von nicht im Inland steuerpflichtigen Organisationen reichen als alleiniger Nachweis nicht aus.

Obwohl das so genannte Durchlaufspendenverfahren für Spenden an Körperschaften, die bestimmte gemeinnützige Zwecke verfolgen, inzwischen keine zwingende Voraussetzung mehr für den Abzug ist, bleibt es aber weiterhin zulässig, einem gemeinnützigen Verein steuerbegünstigte Spenden – nicht aber Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren – über eine Durchlaufstelle (z. B. Gemeinde, Gemeindeverband, Land, Bund) zuzuwenden. Die Durchlaufstelle hat dann auch die Zuwendungsbestätigung zu erteilen.

Dach- und Spitzenorganisationen sind nicht berechtigt, als Durchlaufstelle für die ihnen angeschlossenen selbstständigen Untergliederungen zu fungieren.

Zuwendungen, die mit der Auflage geleistet werden, sie an eine bestimmte natürliche Person weiterzugeben, sind nicht steuerbegünstigt.

# UMFANG DES ABZUGS STEUERBEGÜNSTIGTER ZUWENDUNGEN

## Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Zuwendungen an oben genannte Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen werden. D. h. Spenden und Mitgliedsbeiträge an Vereine, die mildtätige, kirchliche, wissenschaftliche und gemeinnützige – **mit Ausnahme der nachfolgend genannten** – Zwecke verfolgen, sind generell beim Sonderausgabenabzug begünstigt. Hier steht die uneigennützige Zweckbestimmung im Vordergrund.



### WICHTIGE INFO

Alle Körperschaften, die wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sind, dürfen auch steuerbegünstigte Spenden empfangen.

## Nur Spendenabzug (ohne Mitgliedsbeiträge)

Mitgliedsbeiträge sind steuerlich nicht abziehbar, wenn sie an Körperschaften gezahlt werden, die Zwecke fördern, welche insbesondere auf die aktive Freizeitbeschäftigung ihrer Mitglieder ausgerichtet sind. Mitgliedsbeiträge sind hier nach nicht abziehbar, wenn sie an Körperschaften geleistet werden, die folgende Zwecke fördern:

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Musikverein),
- die Heimatpflege und Heimatkunde sowie

- die so genannten Freizeit Zwecke im Sinne der Nr. 23 zu § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Dazu gehören die Förderung
  - der Tierzucht,
  - der Pflanzenzucht,
  - der Kleingärtnerei,
  - des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht, des Karnevals und des Faschings,
  - der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
  - des Amateurfunkens,
  - des Freifunks,
  - des Modellflugs und
  - des Hundesports.

Bei den vorgenannten Zwecken ist mit der Zahlung der unmittelbar gegenüber dem Verein geschuldeten Mitgliedsbeiträge regelmäßig die Berechtigung auf Nutzung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen verknüpft. In diesem Zusammenhang wird aus Vereinfachungsgründen von der Unterscheidung zwischen aktiver und bloßer passiver (fördernder) Mitgliedschaft abgesehen.

Nicht abziehbar bleiben außerdem solche Mitgliedsbeiträge, die an Körperschaften zu entrichten sind, die neben umfassend abzugsbegünstigten Zwecken auch die vorstehend beschriebenen Zwecke verfolgen.

### **Kein Abzug bei Zuwendungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

Zuwendungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind steuerlich nicht begünstigt. Das gilt bei Geldzuwendungen beispielsweise zugunsten einer Vereinsgaststätte, zur Unterstützung einer geselligen Veranstaltung oder einer sportlichen Veranstaltung mit bezahlten Sportlerinnen bzw. Sportlern ebenso wie bei Sachzuwendungen für Basare (z. B. Kuchenbasar), und zwar auch dann, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die Besteuerungsgrenze nicht übersteigt. Für derartige Zuwendungen dürfen deshalb **keine steuerwirksamen Zuwendungsbestätigungen** ausgestellt werden.

# ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

## Amtliche Vordruckmuster

Mit der Zuwendungsbestätigung ist gegenüber dem Finanzamt der Nachweis über die Höhe und die Verwendung der Zuwendung zu erbringen. Es handelt sich dabei um eine unverzichtbare materielle Voraussetzung für den Zuwendungsabzug. Die Zuwendungsbestätigung muss zwingend vom Zuwendungsempfänger nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt werden. Die Vordruckmuster sind von der Finanzverwaltung im Bundessteuerblatt I 2013 S. 1.333 bekannt gemacht worden.



Die **Vordruckmuster** sowie ausführliche Hinweise zu ihrer Verwendung können auch auf der Homepage des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz im Internet unter [www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de) abgerufen werden.

Je nachdem, ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag bzw. eine Geldzuwendung (☒ **Anlage 3**) oder eine Sachzuwendung (☒ **Anlage 4**) handelt, hat der Verein anhand des zutreffenden Vordruckmusters selbst eine auf ihn zugeschnittene Zuwendungsbestätigung zu erstellen.

Zuwendungsbestätigungen erkennt das Finanzamt nur an, wenn das vom Verein in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO nicht länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

Die Nachweise müssen dem Finanzamt nur auf Verlangen vorgelegt werden. Die Belegvorhaltepflcht endet mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides.

### **Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen**

Als Nachweis genügt eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person, wenn das angewandte Verfahren beim für den Verein zuständigen Finanzamt angezeigt wird. Die Anzeige ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

### **Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen**

Für den Nachweis genügt – ohne betragsmäßige Begrenzung – der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen im Benehmen mit der Finanzverwaltung innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf ein eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststelle oder eines Wohlfahrtsverbandes eingezahlt wird.

### **Zuwendungen bis 300 €**

Für Zuwendungen bis 300 € reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn der Zuwendungsempfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) ist. Ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger eine gemeinnützige Körperschaft, müssen auf dem von der Empfängerin bzw. dem Empfänger



hergestellten Beleg der steuerbegünstigte Zweck der Zuwendung und Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer (Gemeinnützigkeit) aufgedruckt sein. Zusätzlich muss angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

## Nachweispflichten und Satzungsverstöße

Gemeinnützige Vereine müssen einen buchmäßigen Nachweis ihrer vereinnahmten Zuwendungen erbringen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ordnungsgemäß aufzeichnen. Neben Name und Anschrift der Zuwendenden bzw. des Zuwendenden sind der Zuwendungsbetrag und das Datum der Zahlung anzugeben. Der Verein hat ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren oder in elektronischer Form zu speichern. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen und die Haftung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zur Folge haben.



### WICHTIGE INFO

Die missbräuchliche Erteilung von Zuwendungsbestätigungen kann zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen und Haftungsfolgen auslösen.

## SACH- UND AUFWANDSSPENDEN

Wendet die Spenderin bzw. der Spender einem Verein an Stelle von Geld bestimmte Sachen zu (z. B. Sportgeräte, Trainingsanzüge, Musiknoten), bestimmt sich der Wert der **Sachspende** nach dem so genannten gemeinen Wert (Verkehrswert) des Wirtschaftsguts. Der Verkehrswert, das ist der Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer, lässt sich bei neuen Wirtschaftsgütern regelmäßig durch Vorlage der Einkaufsrechnung relativ einfach nachweisen. Schwieriger ist es, den Wert gebrauchter Gegenstände oder von Gegenständen, deren An-

schaffung bereits längere Zeit zurückliegt, zu bestimmen. Anhaltspunkte bieten neben dem Neupreis das Alter und der Erhaltungszustand der Sache. Erforderlich für die Ermittlung des maßgebenden Wertes werden regelmäßig ergänzende Angaben der Spenderin bzw. des Spenders sein. Voraussetzung ist stets, dass die Wirtschaftsgüter noch einen gewissen Marktwert haben. Bei gebrauchten Kleidungsstücken (Altkleidern) etwa dürfte dies fraglich sein.

Für gespendete Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen stammen, kann in der Spendenbestätigung anstelle des gemeinen Werts der steuerliche Entnahmewert (i. d. R. der Buchwert) zuzüglich der gegebenenfalls hierauf entfallenden Umsatzsteuer angegeben werden. Der Verein muss sich diesen Entnahmewert von der Spenderin bzw. vom Spender mitteilen lassen. Zusätzliche Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, braucht der Verein in diesem Fall nicht in seine Buchhaltung aufzunehmen.

Verzichten Mitglieder gemeinnütziger Vereine oder sonstige Personen auf den ihnen zustehenden Ersatz für ihre **Aufwendungen** (z. B. Löhne für Helfende, Fahrtkosten), kann es sich um steuerlich abzugsfähige Aufwandsspenden handeln. Voraussetzung ist, dass der so genannte Aufwendungsersatzanspruch bzw. Lohnanspruch durch Vertrag, Satzung oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss ernsthaft eingeräumt worden ist, und zwar bevor mit der betreffenden Tätigkeit begonnen wurde. Der Erstattungsanspruch darf nicht unter der Bedingung eingeräumt worden sein, dass das Vereinsmitglied oder die sonstige Person auf die Erstattung zu Gunsten des Vereins verzichtet oder sich zur unmittelbaren Wiedereinzahlung verpflichtet. Außerdem gilt: Der Verein muss ungeachtet des späteren Verzichts wirtschaftlich überhaupt in der Lage sein, den geschuldeten Aufwandsersatz bzw. Lohn zu leisten.

Die Zuwendungsbestätigung ist nach dem Muster für Geldzuwendungen (☞ Anlage 3) mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Sowohl bei den Sachzuwendungen als auch beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen die Grundlagen für den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Wert ergeben.

Keine abziehbaren Zuwendungen sind dagegen Nutzungen und Leistungen wie etwa die unentgeltliche Überlassung von Räumen oder die ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistung.

## UMFANG DES ZUWENDUNGSABZUGS

Die Steuerpflichtige bzw. der Steuerpflichtige kann Zuwendungen nur innerhalb der in § 10b Einkommensteuergesetz bzw. § 9 Körperschaftsteuergesetz genannten Grenzen bei der Bemessungsgrundlage zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer abziehen.

Der allgemeine Abzugshöchstbetrag beläuft sich unabhängig vom steuerbegünstigten Zweck einheitlich auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Stattdessen können Unternehmen, wenn dies für sie günstiger ist, die Alternativgrenze von vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter in Anspruch nehmen.

Zuwendungsbeträge, die diese Höchstgrenze überschreiten oder die im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden, können, etwa, weil sich das zu versteuernde Einkommen bereits auf 0 € vermindert hat, in nachfolgende Jahre – zeitlich unbegrenzt – vorgetragen und dort bis zu den entsprechenden Höchstgrenzen abgezogen werden. Das Finanzamt wird das im Veranlagungszeitraum nicht verbrauchte Spendenabzugsvolumen gesondert feststellen.

## VERTRAUENSSCHUTZ UND HAFTUNG

Eine gutgläubige Steuerpflichtige bzw. ein gutgläubiger Steuerpflichtiger darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der ihr bzw. ihm erteilten Zuwendungsbestätigung vertrauen, es sei denn, dass ihr bzw. ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder auf Grund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Damit bleibt der einmal gewährte Zuwendungsabzug selbst dann erhalten, wenn sich später herausstellt, dass die Zuwendung vom Verein zweckentfremdet verwendet wurde.

Die Körperschaft, welche Zuwendungen empfängt, haftet für den Steuerausfall, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Zuwendungsbestätigungen ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten können ebenfalls eine Haftung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zur Folge haben. Haftungsschuldnerin bzw. Haftungsschuldner kann sowohl der Verein selbst als auch ein Vorstandsmitglied (z. B. die KassiererIn bzw. der Kassierer) sein. Für die entgangene Einkommen- oder Körperschaftsteuer hat die Haftungsschuldnerin oder der Haftungsschuldner unabhängig davon, ob tatsächlich ein Steuerausfall entstanden ist, stets pauschal mit 30 % des zugewendeten Betrags aufzukommen. Für entgangene Gewerbesteuer beträgt die Spendenhaftung pauschal 15 %. Darüber hinaus kann das Entstehen eines Haftungstatbestandes den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

## SPONSORING-AUFWENDUNGEN

### **Zum Begriff des Sponsoring**

Steuerlich kann es sich bei den Aufwendungen der Sponsorin bzw. des Sponsors entweder um Betriebsausgaben, Spenden oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung handeln.

Die Aufwendungen können in der Regel ohne Höchstgrenze als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Sponsorin bzw. dem Sponsor durch seine Leistungen wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Solche wirtschaftlichen Vorteile bestehen insbesondere in der Sicherung und Erhöhung des unternehmerischen Ansehens. Sie können etwa angenommen werden, wenn die bzw. der Gesponserte mit werbewirksamen Hinweisen z. B. auf Plakaten oder in Programmheften auf die Sponsorin bzw. den Sponsor hinweist. Das gleiche gilt, wenn die Sponsorin bzw. der Sponsor von der bzw. dem Gesponserten die Möglichkeit erhält, den Rahmen der gesponserten Veranstaltung selbst zu nutzen, um werbewirksam auf seinen Beitrag hinzuweisen. Allerdings dürfen dabei der Wert der Leistung und Gegen-

leistung (Werbemaßnahme, Werbenutzungsrecht) nicht in einem krassen Missverhältnis zueinander stehen.

Zuwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Lebensführungskosten darstellen, sind dann als Spenden zu behandeln, wenn sie zur Förderung eines steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecks erbracht werden und kein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung darstellen (z. B. Werbemaßnahme) bzw. wenn die Gegenleistung in Relation zur Zuwendung nur vergleichsweise unbedeutend ist. Die Abzugsvoraussetzungen und der Zuwendungshöchstbetrag bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen.



# ANLAGE 1: A B C

## GEMEINNÜTZIGER ZWECKE

Die folgende alphabetische Übersicht beinhaltet eine Auswahl von häufig vorkommenden gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Satzungszwecken. In der zweiten Spalte ist durch ein „+“ vermerkt, ob neben Spenden auch Mitgliedsbeiträge (einschließlich Aufnahmegebühren und Mitgliedsumlagen) zum steuerlichen Spendenabzug berechtigt sind.

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Abfallbeseitigung	ja	+
Abrüstung	nein	
Altersfürsorge	ja	+
Altlastensanierung	ja	+
Amateurfunk	ja	
Angeln <sup>1</sup>	ja	+
Aquarienkunde	ja	
Arbeitslosenhilfe <sup>2</sup>	ja	gegebenenfalls +
Arbeitsschutz	ja	+

<sup>1</sup> gemeinnützigkeitsschädlich wäre die Durchführung von Wettfischveranstaltungen

<sup>2</sup> regelmäßig kein besonders förderungswürdiger anerkannter Zweck; im Rahmen von Hilfsorganisationen oder bei allgemeiner therapeutischer Betreuung mildtätig/gemeinnützig und empfangsberechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Arbeitsvermittlung <sup>1</sup>	ja	+
Astrologie	nein	
Atomkraftsicherheit	ja	+
Ausbildungsplatzbeschaffung	ja	+
Auto-/Motorrad-touristik	nein	
Ballonfahren <sup>2</sup>	ja	
Berufsbildung	ja	+
Berufssport	nein	
Beschäftigungsgesellschaften <sup>3</sup>	ja	+
Betriebssport <sup>4</sup>	ja	
Bibliotheken	ja	

<sup>1</sup> gemeinnützig, wenn Förderung in der beruflichen Qualifikation, Umschulung oder der sozialen Betreuung liegt

<sup>2</sup> wenn wettkampfmäßig betrieben

<sup>3</sup> gemeinnützig, wenn Förderung in der beruflichen Qualifikation, Umschulung oder der sozialen Betreuung liegt

<sup>4</sup> wenn sich die Förderung nicht auf die Belegschaft eines Unternehmens beschränkt

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Bier brauen	nein	
Bildung	ja	+
Billard	ja	
Bonsaikunst	ja	
Brauchtumpflege	ja	
Bridge <sup>1</sup>	nein	
Bundesligafußball	nein	
Bürgerinitiativen <sup>2</sup>	ja	gegebenenfalls + <sup>3</sup>
Bürgerschaftliches Engagement	ja	gegebenenfalls + <sup>4</sup>
Career-Serviceleistungen (Job-Messen) <sup>5</sup>	nein	
CB-Funk	ja	
Cosplay/Costume Play	nein	
Country- und Westernvereine	nein	
Darts-Sport	ja	

<sup>1</sup> Bridge ist weder Sport i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO noch ist es den sog. Freizeitaktivitäten in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO zuzuordnen (BFH vom 09.02.2017, BStBl II S. 1106); zu Turnierbridge siehe unten sowie Fn 49

<sup>2</sup> wenn ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird; gegebenenfalls nur Spendenabzug, wenn ein unter Tz. 99 genannter Zweck gegeben ist

<sup>3</sup> keine steuerbegünstigte Tätigkeit im Rahmen eines Zweckbetriebs

<sup>4</sup> keine steuerbegünstigte Tätigkeit im Rahmen eines Zweckbetriebs

<sup>5</sup> auch kein einem Katalogzweck vergleichbarer neuer Zweck i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO



Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Demokratisches Staatswesen	ja	+
Denkmalpflege	ja	+
Dialyse <sup>1</sup>	ja	+
Drachenflug	ja	
Ehrenamtsbörsen <sup>2</sup>	ja	+
Ehrenmale	ja	+
Eisenbahnvereine <sup>3</sup>	ja	
Entwicklungshilfe <sup>4</sup>	ja	+
Erfinderclubs	ja	+
Erholung <sup>5</sup>	nein	
Erziehung	ja	+
E-Sport	nein	
Feuerbestattung	nein	
Feuerschutz	ja	+
Film- und Fotoklubs <sup>6</sup>	nein	
Flüchtlingshilfe	ja	+

<sup>1</sup> nur gemeinnützig, wenn Mitglieder, z. B. Ärztinnen und Ärzte, hieraus keine Wettbewerbsvorteile erlangen

<sup>2</sup> wegen Förderung der Bildung

<sup>3</sup> gemeinnützig, wenn Modellbau betrieben wird

<sup>4</sup> wegen Förderung der Bildung

<sup>5</sup> Erholungsheim kann Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege sein

<sup>6</sup> gemeinnützig, wenn Förderung der Kultur

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Freifunk <sup>1</sup>	ja	+
Freikörperkultur <sup>2</sup>	nein	
Freiwilligenagenturen	ja <sup>3</sup>	+
Fremdenverkehr	nein	
Friedhöfe/Gedenkstätten für Föten <sup>4</sup>	ja	+
Führerscheinausbildung Klasse B <sup>5</sup>	nein	
Fürsorge	ja	+
Gedenkstätten	ja	+
Geselligkeit	nein	
Gesundheitswesen	ja	+
Gleichberechtigung	ja	+
Go (Spiel) <sup>6</sup>	nein	
Gotcha	nein	
Hallenbau	nein	

<sup>1</sup> neu in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO aufgenommen > JStG 2020 (BStBl I 2021 S. 6)

<sup>2</sup> gemeinnützig, wenn Förderung des Sports Satzungszweck ist

<sup>3</sup> wegen Förderung der Bildung

<sup>4</sup> neu in § 52 Abs. 2 Nr. 26 AO aufgenommen > insbes. Unterhaltung und Pflege von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten; nicht soweit die Friedhofsverwaltung eine Hoheitsaufgabe darstellt > JStG 2020 (BStBl I 2021 S. 6)

<sup>5</sup> keine steuerbegünstigte Tätigkeit im Rahmen eines Zweckbetriebs.

<sup>6</sup> insbesondere keine Förderung des Sports i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Heimatspflege und Heimatkunde	ja	
Hundesport	ja	
Integration	nein <sup>1</sup>	
Internationale Gesinnung	ja	+
Internetvereine	ja <sup>2</sup>	+
IPSC-Schießen	nein <sup>3</sup>	
Jakkolo	nein	
Journalismus	nein	
Jugendpflege	ja	
Jugendsekten	nein	
Kameradschaftshilfe und -pflege	nein	
Karneval	ja	
Karten- und Brettspiele (Bridge, Go)	nein	

<sup>1</sup> bezieht sich die Integration aber auf bestimmte Katalogbereiche, z. B. im Rahmen der Flüchtlingshilfe oder auf die Förderung bestimmter Bevölkerungsgruppen kann Gemeinnützigkeit & Spendenabzug gegeben sein

<sup>2</sup> wenn Zweck die Förderung der Volksbildung und nicht Förderung privat oder wirtschaftlich betriebener Datenkommunikation

<sup>3</sup> Gemeinnützigkeit im Einzelfall möglich > AEAO zu § 52 Nr. 7

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Katastrophenschutz	ja	+
Kleingärtnerei	ja	
Kleintierschutz	ja	
Klimaschutz <sup>1</sup>	ja	+
Kochen	nein	
Kommunale Kinos	nein <sup>2</sup>	
Konzerte	ja	gegebenenfalls + <sup>3</sup>
Krankenhäuser	ja	+
Kriegsgräberfürsorge/ Kriegsopferfürsorge	ja	+
Kriminalprävention	ja	+
Kultur	ja	regelmäßig + <sup>4</sup>
Kunst	ja	+
Küstenschutz	ja	+
Landschaftsschutz	ja	+
Literatur	ja	+
LSBTIQA/ geschlechtliche Orientierung <sup>5</sup>	ja	+

<sup>1</sup> ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung in § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO > JStG 2020 (BStBl I 2021 S.6)

<sup>2</sup> Gemeinnützigkeit denkbar, wenn in gesamte Kulturarbeit der Kommune integriert

<sup>3</sup> soweit keine kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient

<sup>4</sup> soweit keine kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient

<sup>5</sup> Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden; § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO > JStG 2020 (BStBl I 2021 S.6)

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Minicar-Rennen <sup>1</sup>	nein	
Modellbau	ja	
Modellflug	ja	
Motorsport	ja	
Müllverbrennung	ja	+
Museen	ja	+
Musik	ja	gegebenenfalls + <sup>2</sup>
Nachbarschaftsvereine	nein	
Nationale Minderheiten	ja	+
Nationalsoz. Traditionsvereine	nein	
Naturschutz	ja	+
Offene Kanäle	ja	gegebenenfalls + <sup>3</sup>
Oldtimer <sup>4</sup>	nein	
Ortsverschönerung <sup>5</sup>	ja	gegebenenfalls + <sup>6</sup>

<sup>1</sup> keine Förderung des Sports i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO, gegebenenfalls Förderung des Modellbaus

<sup>2</sup> soweit keine kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient

<sup>3</sup> z. B. der Förderung der Volks- und Berufsbildung

<sup>4</sup> Gemeinnützigkeit denkbar, wenn (technisch-) kultureller Zweck verfolgt wird

<sup>5</sup> Verschönerungsaspekt umfasst grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf bzw. im Stadtteil; § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO > JStG 2020 (BStBl I 2021 S. 6)

<sup>6</sup> Die Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen kann aber z. B. ausgeschlossen sein, wenn daneben noch weitere in § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO genannte Zwecke (Heimatspflege, Heimatkunde) verwirklicht werden

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Paintball	nein	
Pflanzenschutz	ja	
Politische Betätigung <sup>1</sup>	nein	
Poker	nein	
Pool-Billard <sup>2</sup>	ja	
Reiki	nein	
Reit- und Fahrvereine <sup>3</sup>	ja	
Religiöse Zwecke	ja	+
Rettung aus Lebensgefahr	ja	+
Rundfunkvereine	ja	gegebenenfalls + <sup>4</sup>
Sammeltätigkeiten (z. B. Briefmarken, Münzen, Steine, Autogramme)	nein	
Schach	ja	

<sup>1</sup> politische Zwecke zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 AO (BFH vom 10.1.2019, BStBl II S. 301) weitere Hinweise > AEAO zu § 52 Nr. 16; die steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen ist im Einkommensteuergesetz (§ 10b Abs. 2 und § 34g EStG) gesondert geregelt

<sup>2</sup> wenn sportmäßig betrieben

<sup>3</sup> bei Förderung des Amateurreisports

<sup>4</sup> z. B. der Förderung der Volks- und Berufsbildung

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Schulen/Kindergärten in freier Trägerschaft	ja	+
Schützenverein <sup>1</sup>	ja	
Schutz von Ehe und Familie	ja	+
Segelfliegen <sup>2</sup>	ja	
Sekten	nein	
Seuchenbekämpfung	ja	+
Skat	nein	
Soldaten- und Reservistenbetreuung	ja	+
Soziale Marktwirtschaft	nein	
Sozialkaufhäuser <sup>3</sup>	ja	gegebenenfalls +
Sport	ja	
Strafgefangenenfürsorge	ja	+
Studierendenhilfe	ja	+

<sup>1</sup> gemeinnützig, wenn ausschließlich Förderung des Schießsports

<sup>2</sup> wenn sportmäßig betrieben

<sup>3</sup> i. d. R. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb; bei Förderung der Mildtätigkeit, als Integrationsbetrieb oder Hilfe für Menschen mit Behinderung als Zweckbetrieb denkbar

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Tanzen <sup>1</sup>	ja	
Terrarienkunde	ja	
Theater	ja	gegebenenfalls + <sup>2</sup>
Tierschutz	ja	+
Tierseuchenbekämpfung	ja	+
Tierzucht	ja	
Tipp-Kick <sup>3</sup>	nein	
Tischfußball <sup>4</sup>	ja	
Toleranz	ja	+
Touristik	nein	
Turnierbridge <sup>5</sup>	ja	+
Umweltschutz	ja	+
Unfallverhütung	ja	+
Verbraucherberatung	ja	+
Verbraucherschutz	ja	+
Verkehrssicherheit	ja	+

<sup>1</sup> wenn turnier- und sportmäßig betrieben

<sup>2</sup> soweit keine kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient

<sup>3</sup> insbesondere keine Förderung des Sports i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO

<sup>4</sup> unter den Voraussetzungen im Urteil des Hess. Finanzgerichts vom 23.06.2010 (Az. 4 K 501/09) als Förderung des Sports anzusehen

<sup>5</sup> gem. BFH vom 09.02.2017 (BStBl II S. 1106) ein vergleichbarer gem. Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO



Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Völkerverständigung	ja	+
Volksbildung	ja	+
Volksbühnen	ja	+ <sup>1</sup>
Weltanschauungsgemeinschaften	ja	+
Wirtschaftsförderung	nein	
Wissenschaftliche Zwecke	ja	+
Wohnungsvermietung	nein	
Zivilschutz	ja	+

<sup>1</sup> soweit keine kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient

# ANLAGE 2: DIE SATZUNG

## Anlage zu § 60 AO

**Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften** (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

### § 1

Der/Die \_\_\_\_\_ (Körperschaft)

mit Sitz in \_\_\_\_\_

verfolgt ausschließlich und unmittelbar/gemeinnützige/mildtätige/kirchliche/Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

---

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

## § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung (oder Aufhebung\*) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an den/die/das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das/es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

\* Da es bei einem Verein keine Aufhebung gibt, kann der Klammertext hier entfallen.

# ANLAGE 3: DIE BESTÄTIGUNG VON GELDZUWENDUNGEN

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)		
<p><b>Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag</b> im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen</p>		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
<p>Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen <span style="float: right;">Ja <input type="checkbox"/>    Nein <input type="checkbox"/></span></p>		
<p><input type="checkbox"/> Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft- steuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Bescheid vom ..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....</p>		
<p>Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)  verwendet wird.</p> <p><b>Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:</b> <input type="checkbox"/> Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.</p>		
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)		
<p><b>Hinweis:</b> Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).</p> <p>Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).</p>		

# ANLAGE 4: DIE BESTÄTIGUNG VON SACHSPENDEN

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)		
<p><b>Bestätigung über Sachzuwendungen</b>          im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen</p>		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
<p><input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.</p> <p><input type="checkbox"/> Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ..... mit Bescheid vom ..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....</p>		
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.		
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)		
<p><b>Hinweis:</b>          Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).</p> <p>Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).</p>		

# ANLAGE 5: ABKÜRZUNGS- VERZEICHNIS

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>abzgl.</b>	abzüglich
<b>AEO</b>	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
<b>AfA</b>	Absetzung für Abnutzung
<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>BFH</b>	Bundesfinanzhof
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGB-Gesellschaft</b>	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
<b>BStBl</b>	Bundessteuerblatt
<b>e. V.</b>	eingetragener Verein
<b>EStDV</b>	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
<b>EStG</b>	Einkommensteuergesetz
<b>EStR</b>	Einkommensteuer-Richtlinien
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>ff.</b>	folgende
<b>FN.</b>	Fußnote
<b>GewSt</b>	Gewerbsteuer

<b>GewStG</b>	Gewerbesteuergesetz
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>i. S. v.</b>	im Sinne von
<b>JStG</b>	Jahressteuergesetz
<b>KSt</b>	Körperschaftsteuer
<b>KStG</b>	Körperschaftsteuergesetz
<b>USt</b>	Umsatzsteuer
<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz

## HINWEIS

Wir haben uns in dieser Broschüre um eine möglichst verständliche Sprache bemüht. An manchen Stellen kann das auf Kosten der juristischen Präzision gehen. Diese Broschüre kann deshalb keine verbindlichen Auskünfte liefern, das ist nur möglich anhand der entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Gesetze und Verordnungen. Wer fachkundige Hilfe in Einzelfragen sucht, kann sich an sein Finanzamt wenden. Für eingehendere Beratungen empfehlen wir die Vertretenden der steuerberatenden Berufe, zum Beispiel Steuerberaterinnen bzw. Steuerberater, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und auch die Lohnsteuerhilfvereine.



# IMPRESSUM

Eine Information des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz  
Pressestelle  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
[www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de)

## **Redaktion:**

Florian Wiedemann, Ann-Kathrin Tauber (v. i. S. d. P.)

## **Gestaltung:**

RHEINDENKEN GmbH

## **Bildnachweise:**

AdobeStock: kite\_rin (S. 11), mrmohock (S. 34), Monkey Business (S. 83),  
Sina Ettmer (S. 96), smolaw11 (S. 109)

FM RLP: Jonas Werner Photography (S. 3)

iStock: South\_agency (Titel), CasarsaGuru (S. 15), ArtMarie (S. 44),  
SARINYAPINNGAM (S. 49), kupicoo (S. 65), jacoblund (S. 70),  
Kanizphoto (S. 73)

11. Auflage, Rechtsstand: August 2022

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.





RheinlandPfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

[poststelle@fm.rlp.de](mailto:poststelle@fm.rlp.de)  
[www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de)